J. publ. G.
479

Polit

N: 177.

Rr

J. Publ. germ. 479

Mißbräuche

Ueber die Misbräuche des Kaiserlichen Reichs-Postweesens im deutschen Reiche, und derselben Reichsgesezliche wie auch Reichspolizey gemäße Abstellung.

Mit deutscher Freyheit beleuchtet von einem deutschen Biedermanne.

Deutschland 1789.

Sobald man Hand an Hebung der Misbräuche legen, die Wende ansetzen, und die Maschine in die Lage ihrer Verbesserung bringen will; so zeigen sich unvorgesehene Hindernisse: Mußt als Ritter, erst ein Ungeheuer erlegen! — ehe du in den Feen-Pallast dringen kannst, die bezauberte Prinzessinn zu entfesseln. —

Schubart.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Vom deutschen Postweesen überhaupt, desselben Einführung im deutschen Reiche; wie auch auf Seiten der deutschen Reichsstände dargegen sich erhobenen Beschwerungen; daraus in der Folge erwachsenen Streitigkeiten und darüber würklich vorliegenden Reichsgesezlichen Verordnungen.

§. 1.

Jedes — an sich, auch noch so vortheilhafte und für den Staat gemeinnützige, wo nicht selbst nothwendige Institut unternehmender einzelnen Glieder desselben muß in Betracht daraus auch erwachsen könnender allgemein nachtheiligen, oder den übrigen Gliedern des Staats samt und sonders schädlichen Folgen des misbrauchenden Guten halber, der gesezgebenden Gewalt im Staate und derselben gesezlichen Verordnnngen nothwendig unterworfen, so

 wie

wie zu deren gleichen Aufrechterhaltung und würklichen Nachgelebung, — ein gleich besonderer Vorwurf der darüber wachenden Staatspolizey seyn. — Ein allgemeiner Grundsatz, der wohl nirgends einigem Zweifel möchte ausgesezt, noch weniger aber mit Grunde würklich angefochten, oder mit Bestande Rechtens bestritten und übern Haufen geworfen werden können! —

Die Nothwendigkeit der — bey solchen gemeinnützigen und besorglich auch leicht gemeinschädlichen Instituten hauptsächlich eintretenden gesetzgebenden Gewalt im Staate samt derselben das allgemeine Beste dabey bezielenden und sichernden gesetzlichen Verordnungen, wie auch der darüber zu wachenden Staats Polizey-Aufsicht wird jedoch alsdann um so viel mehr ersichtlich und würksam, je mehr das Privat Interesse dabey vorschlägt; mit dem gemeinen Nuzen nicht mehr im behörigen Verhältnisse steht, und dadurch den ganzen Staat — oder auch wohl nur den größern Theil seiner einzelnen Staatsglieder und derselben mittelbaren Zubehörungen gleichsam willkührlich, oder Gesetz- nnd Schrankenlos, — so wie nicht weniger gesezwidrig und der offenbaren Billigkeit entgegen! — in gleich ungebührende Contribution setzt! — Ob? und wie weit diese allgemeine Säze nun sonderheitlich auf das deutsche Reichspostweesen einigen Bezug haben? oder damit in wirklicher Verbindung stehen möchten? — solches dürfte ohnfehlbar aus nachfolgenden sowohl allgemeinen, als besondern Aufschlüssen

sen und derselben gleich nähern Entgegenhalte ohnfehlbar deutlicher und überzeugender dahier sich zu Tage legen.

§. 2.

Nach der schon seit dem J. 1463. in Frankreich zu Stande gebrachten Postanstalt, wurde hierauf auch in Deutschland der erste Anfang des Postweesens damit gemacht: daß Franz von Taxis dem Kaiser Maximilian dem Ersten der immer in den Niederlanden und in Italien viel zu thun hatte! — den Vorschlag that: zwischen Wien und Brüssel eine reutende Post anzulegen! — Dieser Vorschlag wurde genehmigt und ersagter erste Post-Entreprenneur hierauf 1516. vom Kaiser Maxen zu dessen Postmeister bestellt. *)

Gedachte erste Entreprise des deutschen Postweesens gieng also anfänglich blos dahin: zur ordentlichen Besorgung der Kaiserlichen Briefschaften, eine reutende Post aus den Niederlanden nach Deutschland, — und von Deutschland nach Italien anzulegen. Beyläufig wurden bey dieser Gelegenheit

*) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 2. Theil. VII. §. 19. S. 134. seqq.

heit nach dem Willkühr der Entrepreneurs, und so auch nach derselben gleich willkührlichen Schäzung des Briefporto, die dahin gestellte Privat-Briefe zur gleichen Besorgung mit übernommen und dadurch sonderheitlich das Commerz der Niederländischen Kaufmannschaft nach Deutschland und Italien sehr befördert; auch dadurch zugleich der Grund zur weitern Ausbreitung desselben gelegt. Eine in beider Betrachte allerdings gleich vortheilhafte und für das österreichische Kayserhaus sowohl, als für Deutschland zugleich gemeinnützige Unternehmung! — die Anlegung dieser ersten reutenden deutschen Briefpost: so wie nicht weniger auch für die ersten Unternehmer dieses gemein nüzlichen Instituts leicht erachtlich sehr einträglich! — und in dieser Hinsicht — ohnleugbar auch wohl vielmehr auf derselben sonderheitliches Privatinteresse, als unmittelbar auf den allgemeinen Nutzen des deutschen Reichs gegründet! — als welcher leztere schon gedachtermaßen dabey blos zufällig obwohl nach und nach immer bedeutender! zulezt gemeiner! — und endlich für ganz Deutschland von erkannten allgemeinen Nuzen war! — Eben so stieg aber auch auf Seiten der ersten Unternehmer des deutschen Postinstituts, derselben damit verbundenes Privatinteresse; wurde nicht weniger dabey immer beträchtlicher; zur gleichen Vermehrung desselben besondern Ertrags sowohl, als derselben persönlichen Standeserhöhungen — immer wichtiger und ansehnlicher! — und zulezt der Grund der Entstehung

hung eines neufürstlichen Hauses in Deutschland! — so wie selbst auch der Grund zu einem neuen Kaiserlichen deutschen Reichslehne.

§. 3.

Indessen führte vorermelten ersten Kaiserlichen Postmeisters Bruders Sohn Johann Baptista von Taxis das von seinem Onkle mit so gutem Erfolg in Gang gebrachte Postweesen auch unter Kaiser Karl dem Fünften gleich ergiebig fort, dessen Sohn Leonhard hierauf 1543. von eben diesem Kaiser als Niederländischer General-Postmeister bestellt wurde und in nur gedachtem Jahre eine beständige reitende Post aus den Niederlanden — über Lüttich und Trier nach Speyer; und von da durch das Würtembergische über Augspurg und Tyrol — nach Italien anlegte. *) —

Zu diesem immer bessern Aufkommen und immer weiterer Ausbreitung des von Taxischen Postweesens in Deutschland war sonderheitlich auch wohl sehr beförderlich, daß man solches nicht allein bey gedachter anfänglichen blos reutenden Briefpost bewenden ließ, sondern nach und nach anfieng neben

*) S. Pütter in der historischen Entwickelung c. eben daselbst.

den gewöhnlichen Handbriefen, auch größere Paqueter, ja, zulezt sogar Passagiers aufzunehmen, und ebenfalls um willkührliche, oder bedingte billige Transportkosten an Ort und Stelle zu bringen. — Eine zur damaligen Zeit, bey dem Abmangel anderweiter dergleichen ordentlichen Gelegenheiten, allerdings eben so bequeme als weniger kostbare Art zur Beförderung des Commerzes sowohl, als der Reisenden und beyder gleich ungehinderter Fortschaffung! — Um so mehr da leztgedachter Leonhard von Taxis nun auch von Kaiser Ferdinand dem Ersten im Jahr 1563. einen Kaiserlichen Befehl an alle Churfürsten und Fürsten des deutschen Reichs ausgewürkt hatte: „Ihn bey Carls V. Bestallungsbriefe zu belassen, „und seinen Posten bey Tag und Nacht offnen Durch„gang zu gestatten. Gleichwohl droheten die Niederländische Unruhen diesem Taxischen Postweesen eine wo nicht gänzliche Wiedervereitelung! — doch allerdings eine sehr nachtheilige Verhinderung und oftmahlige Unterbrechung, die jedoch durch den besondern Schutz des Kaisers und die gleich sonderbare kaiserl. Begünstigung, wie auch nunmehrige weitere Ausbreitung ermelten Postweesens im deutschen Reiche sowohl, als nach auswärtigen Reichen und Ländern — noch glücklich abgewendet wurde. Und nun stieg auch unter so glücklichen Ereignissen bey diesem vermehrten Fortgange und immer ergiebigern Einkommen vorersagten Niederländischen General-Postmeisters — zugleich das persönliche Ansehn der von Taxis, durch derselben

selben besondere Standeserhebungen samt nicht minderer Erhöhung des von Taxischen Postweesens und desselben endlicher Erblichkeit im deutschen Reiche! denn Leonhard von Taxis wurde izt 1595. von Kaiser Rudolphen II. in den Freyherrn Stand erhoben und zum General-Oberpostmeister im deutschen Reiche bestellt; dessen Sohne Lamoral Freyherrn von Taxis aber hierauf 1615. vom Kaiser Matthias eine erbliche Belehnung über das Reichs-General-Postmeisteramt ertheilet; auch nach schon vorher 1603. neuangelegter Post von Frankfurt nach Rheinhausen, zur Communication mit Frankreich; nunmehr in Deutschland dergleichen neue Posten in der Pfalz, in Hessen, nach Nürnberg, Leipzig, Hamburg u. s. w. angelegt; nicht weniger izt mit verschiedenen deutschen Reichsständen durch deren Lande die neue Reichsposten giengen, eigene Verträge errichtet; *) und sollte endlich nach Kaiserlichen Befehlen, welche Rudolph II. im Jahr 1627. ins Reich ergehen lies, das Taxische Postweesen bey damaligen Kriegszeiten vollends in ganz Deutschland — als ein Kaiserliches hochbefreytes Regal oder Reservat, eingeführt werden.

§. 4.

Vorermeldte für das Taxische Postwesen sowohl als die von Taxis gleich günstige und beyder Erhebung

*) Pütter an dem angeführten Orte.

bung im deutschen Reiche gleich beförderliche besondere Glücksumstände — wozu noch kam: daß Lamoral Freyherr von Taxis allbereits auch schon in den Reichsgrafen Stand war erhoben worden! und sich rühmen konnte: jährlich über hundert tausend Dukaten Ueberschuß zu haben!! *) ein im Jahre 1626. gewiß mehr als Reichsgräfliches und schon fürstliches alljährliches Einkommen!!! — wurden jedoch dadurch einigermaßen wieder beschränkt: daß Kayser Ferdinand II. im Jahr 1624. den Freyherrn von Par mit den Posten in den österreichischen Erblanden — und zugleich als kaiserlichen Hof-Postmeister belehnt, dadurch aber in Ansehung der Landposten einen Grundsaz geltend gemacht hatte, dessen sich hierauf auch die andere mächtigere Reichsstände in derselben deutschen Reichslanden durch ebenmäßige Anlegung eigener Landesposten mit gleich landesherrlichem Rechte und gleichem Vortheile bedienten, und dadurch der anfänglichen Idee eines hochbefreyten Kaiserlichen Post-Regals im deutschen Reiche — allerdings auch gleich werkthätig widersprachen. Gleichwohl erhielte damals der Graf von Taxis, — welcher sich auf die einmal als Reichs-General-Postmeister erhaltene Kaiserliche Belehnung und von Kaiser Ferdinand II. selbst noch im Jahre 1635. ins Reich erlassene kaiserliche General-Postpaten-

*) Pütter ebendaselbst 2. Theil VII. §. 20.

tente berief, 1641 ein kurfürstliches Gutachten an den Kaiser zu seinem Vortheile; *) obwohl das Parische Postweesen in den österreichischen Erblanden dessen ohnerachtet seinen ungehinderten Fortgang behielte; auch nach dessen Beyspiele hierauf Churbrandenburg ebenmäßige eigene Territorial-Posten in seinen Landen anlegte, welchen beyden Vorgängern endlich auch Chursachsen, Braunschweig und Hessen folgten; nicht weniger die deutschen Reichsstädte gleichergestalt sich wohl befugt zu seyn erachteten, ihr schon von ältern Zeiten, vor Einführung der Taxischen Posten, hergebrachtes Botenweesen — jenen ohngeachtet beyzubehalten und darinn weiter sich nicht verhindern oder stöhren zu lassen.

§. 5.

In Betracht jedes besondern Vorgangs der Parischen Erblandes-Posten Belehnung und derselben in ermeldten Reichslanden gleichmäßige Territorial-Posten Anlegung, wie auch hergebrachten Botenweesens Behauptung in den deutschen Reichsstädten — diesen dem von Taxischen Reichs-General-Postmeisteramte samt und sonders entgegen strebenden absonderlichen Landposten Errichtungen — erwuchsen nunmehr zwischen beyden Theilen mancherlei Beschwerungen und

*) S. in Lünigs Reichs-Archive Th. 4. S. 544.

und Strittigkeiten gegen einander, welche sonderheitlich bei den Westphälischen Friedens Traktaten in starke Bewegungen kamen; auch in ersagtem Friedensschlusse selbst *) zwar berührt, aber nicht entschieden; sondern nebst mehr andern dabey unausgemacht gebliebenen allgemeinen deutschen Reichsangelegenheiten, zur gleichmäßigen nähern Auseinandersetzung und Reichsgesezlichen Erörterung — auf den allgemeinen Reichs-Convent verwiesen wurden. Aber auch auf diesem — nunmehr über ein ganzes Jahrhundert ohnverändert andauernden Reichskonvente haben jene dahin verwiesene Reichsangelegenheiten noch zur Zeit so wenig, als die allgemeine Postbeschwerungen der Stände zu einer entscheidenden Bestimmung gelangen, oder ein Reichsgesezliches allgemeines Regulativ für das deutsche Reichs-Postweesen wirklich zu Stande gebracht werden können! — ohne welches jedoch ermeldtes Postweesen im deutschen Reiche als ein der gesezgebenden Gewalt des Reichs ohnleugbar unterworfener besonderer Hauptgegenstand, weder in die behörige Schranken einer — der deutschen Reichsverfassung gemäßen; den landeshoheitlichen Gerechtsamen der Fürsten und Stände des Reichs ohnnachtheiligen; und der allgemeinen Wohlfart desselben würklich angemessenen, an sich sehr gemeinnützigen allgemeinen Reichsangelegenheit durch besondere Reichsgrundgesezliche Verordnungen dürfte ein

*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. IX. §. 1.

einzuweisen; noch auch der Zusammenfluß so vieler allgemeinen und besondern Misbräuche ermelten Reichs Postweesens wirklich abzuleiten; und somit das deutsche Reich samt und sonders dargegen klaglos gestellt seyn! In allem Betrachte, eine um so mehr äußerst nothwendige; allgemein interessante; folglich auch allgemein erforderliche Reichsgrundgesezliche Verordnung und Reichspolizeygemäße derselben würkliche Aufrechterhaltung! als im gegentheiligen Falle jene allgemeine und besondere Beschwerungen gegen dieses deutsche Reichspostweesen, — nicht nur ohngehindert immer fortdauren! sondern zugleich auch jene Reichs-Postamtliche allgemeine und besondere Misbräuche eher sich vermehren, als wirklich vermindern, oder gar unterbleiben! — und das teutsche Reich samt dessen Ständen und Gliedern, wie auch beider Landes- und Reichsunmittelbaren Gebiets Unterthanen — somit lediglich der willkührlichen Schäzung, oder vielmehr wirklichen Contribution eines ohnehin dadurch entstandenen und wirklich bestehenden einzelnen deutschen Reichsfürsten und desselben Oberpostämter, Postämter, Posthaltereyen, samt derselben Vorständen, Postofficianten und Postbedienten — gegen alle Grundverfassung und Freyheit des Reichs und seiner Stände! nach wie vor würden ausgesetzt seyn und bleiben müßen!

§. 6.

Bis zur endlichen Bewürkung und würklichen Zustandebringung einer solchen das deutsche Reichs-Postweesen und die Abstellung desselben eingerissener sowohl

wohl allgemeiner als besonderer Post = Misbräuche im deutschen Reiche betreffende samt und sonders anhoffenden Reichs = Grundgesezlichen Verfügung, wie auch Reichs = Polizeyamtlichen derselben würklichen Ausführung und sämtlicher Beschwerden Abstellung, — sind die bisherige allgemeine und besondere Differenzien zwischen ermeldten deutschen Reichsständen und dem Reichsgeneral = Erbpostamte theils überhaupt auf sich beruhen geblieben; theils hier und da auch zu besondern Prozessen und reichsgerichtlichen Erkenntnissen erwachsen; theils gütlich ausgeglichen; theils durch den eingetretenen Besitzstand und dessen ungehinderte Behauptung würklich unterbrochen und im Anstande belassen; vorläufig aber von den deutschen Staats=Rechtsgelehrten über das Reichs = Postweesen nachfolgende Grundsäze angenommen worden: „daß ermeltes Post=Regal eigentlich nicht ex Idea „Majestatis fließe, und mithin auch nicht als ein „vermeintliches Reservat = Recht des Kaisers füglich „könne angesehen werden! daß jedoch der Kaiser so= „thanes Postregal gleichwohl im deutschen Reiche nach „und nach würklich hergebracht habe; solches aber „in diesem Betrachte, darinnen auch nicht weiter er= „strecken und würklich ausüben solle als in so weit Er es „ohnleugbar hergebracht und in dessen Besitzstande „sich behauptet habe! — daß hingegen auch der Kai= „ser einem Reichsstand oder einer freyen Reichsstadt „welche das Postrecht vermöge ihrer Landesherrlichen „Befugnis in derselben Landen oder Gebiete zur würk-

lichen

„lichen Ausübung und gleichmäßigen Besitz ge„bracht haben, keineswegs darinnen stöhren, oder „hindern könne, eigene Territorial-Posten anzulegen: „eben so wenig, als diese Stände den Kaiser an „Ausübung seines Reichs Postregals da, wo Er sol„ches ohnleugbar hergebracht habe, zu verhindern be„fugt seyen! — Uebrigens streite die rechtliche Ver„muthung in Ansehung der reutenden Posten, für „den Kayser; — wegen der fahrenden aber für die „deutsche Landesherren; und könne kein Theil gegen „den einmal hergebrachten Besizstand des andern, neue „Posten anlegen! — Und so stünden auch die Kaiser„liche Reichs-Postbeamte, Post-officianten und Postbe„diente — ausser ihrem Postwesen, lediglich unter „der Gerichtsbarkeit des Landesherrn! ohne in den „Landen und Gebieten der würklichen Reichsstände „einen befreyten Gerichtsstand mit Grunde für sich „anziehen, oder wirklich behaupten zu können! u. s. w.

§. 7.

Die hierüber vorliegende ausdrückliche Reichs-Grundgeseze und derselben das deutsche Post-Weesen betreffende besondere Reichsgesezliche Verordnungen sind jedoch theils noch viel zu allgemein! — theils auch noch zu wenig entscheidend — und überhaupt noch nicht zureichend — das Reichs-Postweesen in sein behöriges Gleis einzuleiten und darinnen aufrecht zu erhalten! folglich dürfte selbst auch in diesem Betrachte, der Abmangel und die Unzulänglichkeit gedachter Reichs-Grundgesäze jene würk-

lich

lich noch zu erwarten stehende gemeinnüzige hochnothwendige entscheidendere Bestimmung der Gesetzgebenden Gewalt hierüber allerdings gleich erforderlich und nothwendig machen! — denn so besaget unter andern der Westphälische Friedensschluß *) blos überhaupt:

„Die allzugroßen Post- und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen durch welche die Handlung — geschwächt worden, sollen gänzlich aufgehoben und allen Provinzen — ihre vorige Jurisdiktion und Gewohnheit — wie solche vor diesem Kriege; vor vielen Jahren gewesen, wiedergegeben und unverlezt erhalten werden.

Sonderheitlich aber wurde Lamoral Freyherr von Taxis, für sich und seine männliche Leibeserben im Jahr 1615. vom Kaiser Matthias mit dem General-Postmeisteramte über die Posten im Reiche — als mit einem Reichs-Regal und männlichen Reichslehen, unter andern blos mit folgenden Conditionen beliehen: *) „daß Er obbestimmten Reichsgeneral-Postmeisteramts halber nach Kaiserlicher Majestät seinen gehörigen Respekt und Aufsehen auf den Churfürsten von Mainz, als des Reichs Erzkanzlarn, haben; — die an desselben geheime und Reichshofräthe auch andere Dero hohe Officiers abgehende Briefe ohne Abfor-

*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. IX. §. 1.

**) S. Lehenbrief und Revers in C. J. P. A. pag. 774. und 776.

„Abforderung einiger Tax oder Briefgelds überlie„fern solle.“

Nicht weniger enthält vorgedachtes zum Vortheil der Taxischen Reichsposten gegen ermeldten Kaiserlichen Hof-Postmeister Freyherrn von Par im Jahr 1641. an den Kaiser ergangenes Churfürstliche Collegial Gutachten *) unter andern nachfolgende bemerkliche Stelle:

„daß dem heil. Röm. Reiche durch das von Kaiser„licher Majestät in Dero Erbkönigreichen und Lan„den angestellte Postamt — nichts derogiret und ent„zogen werden könne; zumalen das Reichs-Postamt „viel äter, und also quoad totum Imperium schon „lange vorhin jus quaesitum et fundatum gehabt „habe, daferne auch der Graf von Taxis durch einen „von sich gegebenen Revers etwas Mehrers als sich ge„gebühre und dem Reichspostamt nachtheilig erkläret „hätte; so könne dadurch dem heil. Röm. Reiche „an seinem Regal nichts präjudiciret, noch begeben „werden; bevorab, weil solches ohne Vorwissen und „Consens des Churfürsten von Mainz, dem als des „Reichs-Erzcanzler, die Protection des Reichs-Postwe„sens obliege, geschehen seye.“

In Gemäßheit dieses Churf. Collegial-Gutachtens an den Kaiser, kam hierauf auch 1658 mit aus-

drük-

*) S. Lünigs Reichs-Archiv Tom. 4. p. 544.

B

drüklicher Beziehung auf dasselbe, nachfolgende Stelle in die Wahlcapitulation *) nach welcher der Kaiser verspricht: „die beständige Verfügung zu thun: daß „das Kaiserl. General-und Reichs Oberpostamt in seinem „Theile allenthalben erhalten, und zu dessen Schmäle„rung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgese„hen; mithin dasselbe sowohl bei seiner kaiserlichen „Person und Hofstatt als sonsten im Reiche jederzeit „in ruhiger Einnahm-Bestell-und Austheilung aller und „jeder Briefe und Paqueter, gegen erhebendes billi„ges Postgeld gelassen werde.

Da jedoch vorgedachtes Churfürstl. Gutachten, sammt dieser darauf sich beziehenden Capitulations-Einschaltung — gar leicht auch zum Nachtheil der nach der Hand erst angelegten Reichsständischen Territorialposten hätte angezogen werden können! So gab eine besondere Erinnerung Seiten Churbrandenburgs an das hohe Churcollegium:

„Daß desselben Postregale nichts zum Nachtheil „verfügt werden möchte! — **)

Hierauf zu folgender Erklärung Anlaß:

„daß jene Stelle der Wahlcapitulation nicht das „Territorialrecht der Reichsstände; — sondern nur die

*) Capitulat. Caroli VI. Art- XXIX. §. 4,

**) Pütter in der historischen Entwikelung ꝛc. 2 Theile VII. §. 24. S. 137.

„die Collision der Reichs - und Kaiserlichen Hof-
„postämter zum alleinigen Gegenstande habe. *)

Da man sich übrigens auch bey Verfassung einer beständigen Wahlcapitulation über die indessen zwischen den Ständen des Reichs und dem General Reichs-Erbpostmeister immer heftiger entstandene Streitigkeiten und derselben entscheidende Bestimmung — von Reichswegen noch keineswegs hat vergleichen können; so ist endlich in den neuesten Wahlkapitulationen **) vorläufig versehen worden:

„Daß der Kaiser auf den Artikel — das Postwe-
„sen belangend, in so lange halten! auch halten lassen
„wolle, bis und dann von gesammten Reichswegen
„ein anders hierinnen beliebt werden wird. —

§. 8.

So wenig nun nach diesem allen — in Betracht ermelten Kaiserlichen-Reichspostwesens, zu desselben eigentlicher Regulirung und nothwendigen Beschränkung im deutschen Reiche, — die von der Gesezge-

*) S. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation Carls VI. Th. 2. S. 676.

**) Capitulat. nov. Art. XXIX. §. 5.

benden Gewalt allein abhangende und zu erwarten stehende, auch vorlängst schon erwartete entscheidende Bestimmung hierüber erfolgt und in Ausübung gebracht ist! eben so wenig sind hiernächst auch die zwischen beiden streitigen Theilen hierüber obschwebende Irrungen überhanpt und im Ganzen wirklich abgethan!! — Am allerwenigsten aber jene — den Ständen und unmittelbaren Gliedern des Reichs — samt beider mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen samt und sonders so beschwerliche viele und noch immer mehr sich anhäuffende offenbare und versteckte — gleich gemeinschädliche Misbräuche oft ersagten kaiserlichen General Reichspostamts — weder eigens abgestellt! — noch von Kaiser und Reichs wegen gesezlich abgeschaft!! und die deutsche Reichspolizey dargegen in die behörige Würksamkeit gesezt worden!!! —

Eine Verabsäumung — die dem deutschen Reiche von Jahr zu Jahr immer theurer zu stehen kömt! — dasselbe der willkührlichen Posttaxauferlegung ermelten kaiserl. General Reichspostamts — sammt desselben Oberpostämtern, Postämtern, Posthaltereien, Postofficianten und Postbedienten — immer mehr unterwirft!! — und zu derselben sammt und sonderheitlicher Bereicherung — immer mehr in Schaden sezt! — immer mehr übervortheilet! — und zu alle dem seiner eigenen Willkühr überlassen! — keinen Reichspostgesezen unterworffen!! — und von keiner Reichspolizey abhängig!!! gleichsam still-

stillschweigend privilegieret ist. Das Haus Taxis — sagt ein Staatsrechtlicher und historischer berühmter deutscher Schriftsteller *) das inzwischen bis zur „fürstlichen Würde hinaufgestiegen ist, könnte bey der „Menge Posten — die es in einem großen Theile von „Deutschland im würklichen Gange hat; mit seiner „Lage gar wohl zufrieden seyn! — denn man will „den Ueberschuß dieser Posteinkünfte — der schon vor „dem Jahre 1626. jährlich über hundert tausend Du„caten betrug! izt — auf eine Million Thaler schä„zen!! Welcher außerordentliche Zuwachs immer mehr erhöhter Reichs-Posteinkünfte! — immer mehr erweiterter Reichs-Postgerechtsame!! — und immer mehr sich anhäuffender Reichsbeschwerden — über Reichs-Postmisbräuche!! — Bald dürften bey dieser längern Fortdauer — Deutschlands überschüßige Millionen, durch eben diese Reichs-Post — der Taxischen-General Reichspostcaßa zufließen! und das Reichsfürstliche Hauß Taxis ohne Reichsfürstenthum — alle deutsche Reichsfürsten an jährlichen Einkünften übertreffen? — Und dies sollten Deutschlands Fürsten so geschehen lassen können? — und dieser allgemein schädliche Reichspostgewinn! — und jene noch weit mehr schädliche Reichspostmisbräuche!! — und beyder Reichs ohnbeschränkter fortdauernde immer größere Reichsbeschwerungen — !!! sollten jene Fürsten Deutschlands

 samt

*) Herr Geheime Justiz-Rath Pütter — in der angezogenen Entwikelung ꝛc. 2ter Th. S. 139.

sammt und sonders — nicht endlich zu einer Reichsgesezlichen nähern Bestimmung der Reichspostbefugnisse von gesammten Reichswegen vermögen?? — nicht von Reichspoliceyamtswegen, jene Reichspostmisbräuche endlich abzustellen vermögen??? — Dann würde das deutsche Reich bey aller seiner so sehr gerühmten deutschen Freyheit, gleichwohl sclavisch genug! — an die willkührliche Besteuerung und das Privat-Intereße eines seiner neuern Fürsten sich gebunden fühlen müssen, der eben dieser Art von deutscher Sclaverey seine ganze Fürstengröße wirklich zu danken hat.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Beschwerden des deutschen Reichs gegen die allgemeine Misbräuche und unbillige Uebernehmungen des kaiserlichen General-Reichs-Postamts im deutschen Reiche.

§. 9.

Der gleich anfänglich erleidentliche und billigmäßige willkührliche Posttax jener ersten Unternehmer des deutschen Postweesens, der dies gemeinnüzige Privat-Institut so sehr beförderte! und sobald in die Höhe brachte! kann jedoch von keiner gar langen Andauer gewesen seyn; da schon bey den Westphälischen Friedens-Tractaten so häuffige allgemeine Beschwerden gegen das kaiserliche General-Reichs-Postamt sich hervor thaten! daß man derselben Abstellung — von Seiten des Reichs, zu einem besondern Verglichs-Puncte dieses Friedenschlußes und nachherigen allgemeinen deutschen Reichs-Grundgesezes ausdrüklich gemacht wißen wollte! und eben darauf auch in der Folge — obwohl noch immer fruchtlos! bestanden ist. —

Wahrscheinlich nahmen diese allgemeine Beschwerden der sämmtlichen Stände und Glieder des deutschen Reichs über die gleich allgemeinen Misbräuche des deutschen Postweesens erst zu der Zeit ihren Anfang, als Lamoral Freiherr von Taxis 1615. von Kaiser Matthias die erbliche Belehnung über das Reichs-General Postmeisteramt erhalten hatte. — Denn nun erst sahen sich diese wirkliche Reichs-General-Erb-Postmeisters hierdurch berechtigt, jenes von Kaiser Maxen genehmigte nnd von Karln dem Fünften allein auf die österreichischen Niederlande würklich eingeschränkte — anfängliche Taxische bloße Privatinstitut des deutschen Postweesens — als ein ihnen ausschliesend ertheiltes Reichslehn zu betrachten, und die anfänglich dabey aufgezogene gelinde Seiten nunmehr von Zeit zu Zeit höher zu stimmen.

Gewöhnlich vflegt auch das große Triebrad aller auf Privatintereße gegründeten gemeinnüzigen und weit aussehenden Unternehmungen dieser Art, alsdann erst die gleich anfängliche allmählige Bewegung und noch kraftlose Umdrehung in einen geschwinden Umlauf zu verwandeln und dadurch einen immer größern Wirkungskreis zu gewinnen, sobald der kleinen Urquelle durch Nebeneinleitung aller andern ihr zu statten kommenden beträchtlichern Ein- und Zuflüsse samt derselben alleinigen Beschränkung nach jener Urquelle — diejenige Schwungkraft wirklich zu Wege gebracht und vorzüglich eigen gemacht ist, welche ermelten Triebrade so

grof-

großer Beförderungen gedachten Privat- und gemeinen Interesse in gleicher Verbindung, dabey nothwendig auch zugleich stärkern Umtriebe beförderlich seyn und den doppelt schnellen Umlauf — so wie dem gedoppelten Wirkungskreis desselben in gleichen An- und Forttriebe gleich beförderlich unterhalten muß! —

Eben so pflegt nicht weniger auch das auf diese Art beförderte und in weitern Wirkungskreisgesezte Privatintereße in gemeinschaftlicher Verbindung mit dem allgemeinen Interesse des Staats lezterm gemeiniglich vorzuschlagen und gab seiner selbsteignen Vergrößerung, auch wohl mit Verkürzung oder oftmaliger gänzlichen Beseitigung des gemeinen Vortheils! — keine andere Schranken oder Grenzen zu kennen, als die ihm von der gesezgebenden Gewalt im Staate gleich gemessen sind, vorgeschrieben und zu Verhütung, oder wirklichen Verhinderung jenes gemeinschädlichen Vorsprungs ermelten Eigen-Interesse vor dem Interesse des Staats uud seiner gesammt Glieder — bey Vermeidung selbstschädlicher Ahndung, nachdrüksamst eingebunden; oder zum verbindlichen Geseze gemacht worden! — Allerdings wäre in diesem Betrachte bey erstmaliger Aufrichtung eines allgemeinen Kaiserlichen Reichs-Postmeisteramts im deutschen Reiche — zugleich auch von gesammten Reichs wegen ein Reichsgesezliches allgemeines Reichspostregulativ dabey erforderlich und nothwendig gewesen! — Und so hätten nicht weniger auch durch eben diese Reichsgesezliche

allgemeine Reichs-Postordnung — bald jene dargegen entstandene allgemeine Beschwerden über die eingeführte, oder eingeschlichene allgemeine Misbräuche ermelten Reichs-Postweesens wo nicht schlechterdings verhütet! — doch wenigstens selbigen um so leichter abgeholfen werden können! — Immer wird daher bey beyder gleicher Fortdauer, ein solches Reichsgesezliches allgemeines Reichs-Postregulativ über kurz oder lang! gleich ohnumgänglich erforderlich und nothwendig! auch ohne deßen allgemeine Bewirkung und wirkliche zu Standerichtung, an die Abstellung jener allgemeinen Reichs-Postmisbräuche so wenig, als an die lediglich darvon abhangende Recht und billigmäßige Erleichterung des dadurch so sehr beschwerten gesammten deutschen Publicums im geringsten zu denken seyn!

§. 10.

Gleichwohl sind die Beschwerden dieses deutschen Publikums über jene allgemeine Misbräuche des jeztmaligen Fürst-Taxischen Reichs-Postweesens — von nicht geringem Belange! *) und im nähern Betrachte,

*) Von diesen Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen das Reichs-Postamt, — sonderheitlich gegen die denselben ertheilte Kaiserliche Privile-

te, gewiß auch der gesezliche Abmangel ermelten Kaiserlichen Reichs-Postregulativs — eines der beträchtlichern allgemeinen deutschen Reichsgebrechen!! — folglich die allgemeine Bewürkung und Reichsgrundgesezliche endliche zuStanderichtung deßelben in Gemäßheit angezogenen Westphälischen Friedensschlußes, für dem jeztmaligen fürwährenden allgemeinen Reichsconvent — eine vor andern nicht weniger dringende allgemein beschwerliche deutsche Reichsangelegenheit! —

Freilich immer auch wohl eine im anderweiten Betrachte, gleich andern dergleichen noch auszumachenden gemeinen Reichsangelegenheiten, eine — vielen und großen Schwierigkeiten wirklich unterworfene; so wie an sich selbst, vielleicht auch manchen Weiterungen ausgesezte äußerst beschwerliche — bey dem allen aber doch auch äußerst dringende und allgemeine interessante Sache, — das Kaiserliche Reichs-Postweesen im deutschen Reiche! — Bey diesem vermeintlich Kaiserlichen Reservate, schreibt ein Weiland gleich Staatserfahrner und Staatsgelehrter berühmter deutscher Publicist *) bey diesem Reichs-Postrechte — seynd der

„Kai-

---

vilegien, — S. unter andern auf die Würtenbergischen Deducttion — in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame P. 2. p. 188. seqq.

*) Joh. Jacob Moser im Grundriß des deutschen Staatsrechts: Lib. S. III. c. 6. §. 42.

„Kaiser und die Stände, wie auch die Rechtsgelehr-„te — sehr unterschiedener Meinung. Einige schrei-„ben es dem Kaiser nur zu — wo er es hergebracht! „ — andere aber im ganzen Reiche. — der Kaiser „behauptet: es stehe Ihm privative zu; also, daß die „Stände des Reichs keine Landposten darneben anle-„gen dürften! diese aber behaupten das Gegentheil; „gleichwie dann auch viele wirklich eigene Landposten „angelegt haben, wiewohlen der kaiserliche Hof- und „Reichshofrath sich jederzeit darwider sezen! u. s. w.

Allein wenn auch dieser vormalige Reichs-Postrechts Stritt zwischen dem Kaiser uud den Ständen des Reichs noch dermalen wirklich obwaltete und nicht vielmehr selbst aus vorliegenden Reichsgrundgesezen wie auch eigenen Kaiserlichen Wahlcapitulationen schon klärlich genug sich bestimmen liese? — sollte darum das ganze deutsche Reich darunter beschwert, keiner Reichsgesezlichen Nothhülfe sich zu erfreuen haben? — Und sollten Kaiser und Reich — mit Beseitigung dieses vielleicht nie nach beyder Absicht zu erörternden Rechtsstreits! — nicht wenigstens zur vorläufigen Abstellung der offenbarsten Misbräuche des Kaiserlichen General-Reichspostweesens zum allgemeinen Besten des Reichs und ihres sonderheitlichen, wie auch beiderseitiger mittelbaren Reichsunterthanen hierunter gleich befangenen gemeinen Interesse, — über ein beiden Theilen gleich gerecht und billig scheinendes allgemeines Kaiserliches General-Reichspostregulativ und

Post-

Posttax — sich vereinigen können? — nicht selbst wegen dringender Bedürfnis und Erheischung des Reichs gemeinen Bestens hierzu sonderlich sich aufgefordert? — und in beiderseitigem Betrachte des dadurch ohngleich mehr befördernden allgemeinen deutschen Commerzes; so wie zur ohngleich vortheilhaftern desselben Erleichterung — in Gemäßheit vorermelten Reichsfriedenschlußes und vermöge beider gemeinschaftlich ausübenden gesezgebenden Gewalt im deutschen Reiche, — endlich sogar hierzu wirklich sich verbunden finden — Von wem anders — als von Kaiser und Reiche, dürften jene mittelbare Reichsunterthanen dergleichen Reichsgesezliches allgemeines Regulativ sammt der Abstellung jener offenbaren Misbräuche ersagten Kaiserlichen General-Reichspostamts im deutschen Reiche — nothgedrungener anverlangen? — Von wem anders — als von eben dieser gesezgebenden Gewalt gleich hülfsbedürftig, erwarten können? Da selbst des Kaisers Majestät Kraft Dero kaiserlichen Wahlkapitulation *) ausdrüklich dahin sich verbunden haben:

„Auf den Artikel — das Postweesen belangend, „in so lange zu halten, auch halten zu lassen, bis „und dann von gesammten Reichswegen, ein anders „beliebt werden würde. —

§. 11.

*) Capitul. nov. Art. XXIX. §. 5.

§. 11.

Zwar ist auf vieler Stände zum öftern geführte Beschwerde über die Taxische Kaiserliche-Reichspost-bediente, wie auch derselben überseztes Postgeld und andere Reichs-Postamtliche Misbräuche — in eben besagter Kaiserlichen Wahlkapitulation *) schon vorhin ausdrüklich versehen worden: „demnach wieder die im „heil. Römischen Reiche verordnete Post — nicht ge-„ringe Beschwerden geführet; selbe auch nach Anwei-„sung Instrumenti Pacis, auf dem Reichstag aus-„gestellet worden; so wollen wir, mit Beobachtung „dessen keineswegs gestatten: daß Churfürsten, Für-„sten und Ständen in ihren Landen und Gebieten — „wo dergleichen Kaiserliche Postämter vorhanden und „hergebracht; solche Personen welche keine Reichsun-„terthanen seynd und deren Treue man nicht versichert „ist, angesezt, oder dieselbe außer der Personal-Be-„freyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwer-„den eximiret und befreyet werden; nicht weniger „wollen wir den General-Reichspostmeister dahin an-„halten: daß er seine Posten mit aller Nothdurft „wohl versehe; die getreue und richtige Briefstellun-„gen — gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäus-sern

*) Capitulat. nov. Art. XXX. §. 1. 2.

„sern zu jedermanns guter Nachricht in ofnem Druk
„beständig angeschlagen seyn solle! — ohnverweißlich
„befördern und also zu keiner fernern Klag und Ein-
„sehen Ursache gebe. —

Wann nun aber diesem allen ganz entgegen — außer innen bemelten in der Reichsstände Landen und Gebieten an sich noch bestrittenen und so uneingeschränkter keineswegs zugestandenen oder wirklich zugegebenen persönlich befreiten Gerichtsstande der Taxisch-Kaiserlichen Reichspost vorgesezten Postmeistern, wie auch übrigen Postofficianten, Posthaltern und Postbedienten, — gleichwohl mancherley den sämmtlichen Landes oder Gebiets-Unterthanen gedachter Churfürsten, Fürsten, und Stände, so wie diesen selbst, gleich schädliche und allerdings beschwerliche — sowohl allgemeine, als besondere Post-Misbräuche — ohnerörterlich und ohnabstellig zur äußersten Last aufliegen! — derselben gleich allgemein nöthige Erörterung und Abstellung — blos und allein von der gesezgebenden Gewalt im deutschen Reiche wirklich abhangen! — und jener Churfürsten, Fürsten, uud Stände Lande oder Gebiete — sammt derselben Landes und Gebiets wie auch mittelbaren Reichsunterthanen und Reichsunmittelbaren Landes- und Gebietsherrn sammt und sonders — solche allgemeine Erörterung und Abstellung durchs ganze Reich — gleich nothwendig bedürfen! und solche anzuverlangen auch allerdings sich gleich befugt erachten! von wem sollen oder können die-

selben

selben dies Ihr gleich befugtes Anverlangen wohl anders erwarten, — als von Kaiser und Reiche? —

So wurden bekanntlich unter Carls des Sechsten kaiserlicher Regierung — die allgemein beschwerlichen Handwerksmisbräuche — von gesammten Reichswegen durchs ganze Reich abgestellt! — *) und so dürften nicht weniger auch die gleich allgemein beschwerliche Reichspostmisbräuche ihre endliche Abstellung dergleichen allgemeinen Reichsschluß erfordern! — und über lang oder kurz! ohnfehlbar auch wohl gleichergestalt noch zu gewarten haben. — Denn so sind, nach vorbelobten Staatsrechts erfahrnen und gelehrten weiland großen publicistischen Schriftstellers **) neuerlichen Bemerkung, in Betracht des jeztmaligen kaiserlichen Reichspostweesens im deutschen Reiche:

„wegen der kaiserlichen Reichs- und Landesherr„lichen Nebenposten, wie auch der kaiserlichen Post„bedienten Freiheiten und der Beschwerden gegen die „kaiser-

---

*) S. Pütters historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2ter Theil. VII. §. 1. S. 448. — 449.

**) Moser — in der kürzern Einleitung in das deutsche Staats-Recht: cap. 2. §. 12. sub. Nro. 56. 57. 58. — S. 46.

„kaiserliche Postämter — u. s. w. noch manche strittige Puncte auszumachen! —

Und wo sollen? — oder können solche wohl anders ausgemacht und Reichsgesezlich erörtert werden? — als auf dem allgemeinen Reichsconvente! — denn so ist zwar das jeztmalige Fürst-Taxische Kaiserliche General-Reichs-Erb-Postamt im deutschen Reiche ein ohnstreitiges Lehen! — ob? und wieferne aber — sagt eben dieser große deutsche Publicist *) ein Kaiser „in Reichslehns-Sachen allein sprechen könne? — oder „aber die Sache für den Reichsconvent sich qualificire? — darüber ist schon oft gestritten worden. —

Vorgedachte Handwerks-Misbräuche und deren von gesammten Reichswegen gleich ohnbestritten und ohngehindert beschehene — Reichsgesezlich beschehene allgemeine Abstellung im deutschen Reiche — lassen jedoch ohnfehlbar auch wohl eine gleiche Abstellung gedachter gleich allgemein beschwerlichen und noch ohngleich gemeinschädlichern wie auch allerdings beträchtlichern deutschen Reichs-Post-Misbräuche von Kaiser und Reiche — unter Joseph des zweiten so glorreicher Kaiserlicher Reichsregierung ohne weitere Schwürigkeit erwarten! wann auch selbst dem zwischen beyden noch strittigen kaiserl. Reichs-Post-

*) Ebenderselbe daselbst: §. 11. sub Nro. 39. S. 37.

Postrechte — wohl sobald noch kein Ausgang in der Sache zu hoffen stünde! Uebrigens dürfte sowohl der große Umfang und die sonderbare Beträchtlichkeit jener deutschen Reichspost-Misbräuche, als nicht weniger auch derselben offenbare Gemeinschädlichkeit und ohnumgänglich nothwendige Abstellung — aus nachfolgenden Abschnitten ohnfehlbar einleuchtender und überzeugender sich zu Tage legen.

Dritter Abschnitt.

Allgemein schädliche Misbräuche — der kaiserlichen Reichsposten, im deutschen Reiche; sonderheitlich im Betracht der Brief-Posten.

§. 12.

Viel und mancherley, — insgesamt aber für Teutschlands alljährlichen Verlust im ganzen: — so wie zur übermäsigen Bereicherung der Fürst-Tarischen-General Reichspostcasse; wie auch ungebührenden Uebernehmung der Postämter, und Posthaltereyen; nicht weniger zur ungerechten Eroberung derselben Postofficianten und selbst zur Spikung der Beutel ihrer untersten Postbedienten, — allerdings gleich beträchtlich und gemeinschädlich! sind nun sonderheitlich die offenbaren Misbräuche beym deutschen Reichs-Postweesen und derselben in Deutschlands aufgeklärtern aber auch Luxuriosern und gewinnsichtigern Jahr-

hunderte — leider! immer mehr zu- als abnehmenden gemeinschädlichen Folgen für den erwerbsamern Theil des dadurch vor andern beschwerten teutschen Publicums. Viel und mancherley sind nicht weniger auch die dabey zur unmerklichen Uebervortheilung dieses Publicums von theils Pflichtvergessenen, theils Pflichterweiternden gewinnsichtigern und speculativern — sowohl auf die Vermehrung des gemeinen Postinteresse, als auf die Vergrösserung ihrer damit in Verbindung stehenden Privatvortheile bedachten Postofficianten gebrauchende verdektere Kunstgriffe! — Und viel und mancherley endlich auch die übrige Nebenwege der überhaupt unter beglaubter oder sich anmasender Personalbefreyung von aller Reichsständischen Gerichtsbarkeit und dabey zum nachtheiligen Eintrage des bürgerlichen Erwerbs der Staatseinwohner sich erlaubenden Postfreiheit dieser lucrativern oder heimlich commerzirenden Postofficanten.

Von allen diesen gleich ungebührenden und gemeinschädlichen Postamtlichen Uebersezungen und Postbereicherungen, wie auch Postofficiantlichen Uebervortheilungen und Kunstgriffen und Nebenwegen, mögen nunmehr unter andern nachfolgende theils offenbar am Tage liegende — theils wirklich entdekte, und theils auch selbst sich verrathene ohnleugbare Beyspiele — zu klaren, überzeugenden und jene Misbräuche samt und sonders bestätigenden beweisen dienen.

Denn

„ Denn so bedient sich sonderheitlich das Fürst-Taxische Kaiserliche General-Reichspostamt im deutschen Reiche zum unersezlichen Schaden aller Reichseinwohner, der eigenmächtigen unbeschränkten freyen Willkühr die Tarife der Brief- und fahrenden Posten nach gefallen zu reguliren, nach eigenem Gutbefinden zu erhöhen, und dadurch zu seiner übermäßigen Bereicherung — das deutsche Reich gleichsam zu brandschazen; oder von Jahr zu Jahr in willkührliche Contribution zu sezen! — Eine Ermächtigung die im besagten Reiche wohl nie ihres gleichen hat! — selbst dem Reichsoberhaupte und Kaiser in selbigem nicht verstattet wird! — und bey allen höchsten- und hohen Reichserz- wie auch Reichs-Erb- und übrigen Reichsbeamten; — den Kaiserlichen General-Reichs-Erb-Postmeister allein ausgenommen! — nach Deutschlands Reichsgrundgesezlicher Verfassung und allgemeiner deutschen Reichsfreyheit — im geringsten weder zulässig; noch irgendwo erfindlich! — und selbst auch schon dem allgemeinen Naturrechte gerade zu entgegen ist! — als nach welchem überhaupt kein Glied „oder Bürger des Staats mit Schaden der übrigen „willkührlich sich zu bereichern — auf irgend eine „Weise, sich befugt erachten, oder wirklich ermäch„tigen kann. —

Sonderheitlich aber hat der Kaiser nach deßen kaiserlicher Wahlcapitulation *) unter andern auch dahin dem Reiche ausdrüklich sich verbunden:

„keine Monopolien im Reiche zugestatten; auch selbst „der Ertheilung solcher Kaiserlichen Privilegien — „welche auf ein dergleichen Monopol hinaus lauf„fen können! — allerdings sich zu enthalten. —

Und die Kaiserliche General-Reichs-Erb-Postamtliche willkührliche sowohl eigene Regulirung als gleichmäßige Erhöhung erwelten Post-Tarifs — sollte nicht ebenermasen als eine Reichsgeseꝫlich verbothene, wie auch Reichsverfassungs- und Reichsfreiheits widrige — Art von Reichsunerlaubten Monopol — wirklich anzusehen? — nicht unter allen übrigen desselben verschiedenen Gattungen, — vielleicht die gemeinschädlichste? — und in mehrerem Betrachte, nicht endlich auch im deutschen Reiche die allerunzuläßigste seyn? — Denn ist nicht jeder commerzirende deutsche Reichsstaat und jeder bewerbsame deutsche Reichsbürger — ia bey weitem der gröste Theil der deutschen Reichsstaaten mit allen ihren mittelbaren und unmittelbaren deutschen Reichsbürgern und Einwohnern, oder vielmehr das ganze deutsche Reich — Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen allein

*) Wahlcapitulation, Carol. VII. Art. 7. §. 4.

lein ausgenommen! — ist es nicht gröstentheils an das Privat-Interesse des Fürst-Taxischen-Kaiserlichen Reichspostweesens gebunden? — nicht sammt und sonders auch desselben willkührlichen Posttarif — oder eigenmächtiger Schäzung unterworfen? — und welchen verborgenen Kunstgrifs bedienet sich das General-Reichs-Postmeisteramt noch darneben dardurch, daß es den grösten Theil seiner Postofficianten auf keine fixirte Besoldung sezet, sondern Ihnen statt deren, — nachdem man es für gut findet, dem einen den 5ten dem andern den 8ten oder 10ten Theil alles fallenden Brief Porto zum Bezug und Besoldungs-Genuß anweiset, denen Expeditoren der Postwägen aber, auf Stationen, wo nicht umgespannt wird, einen gewisen gemeiniglich aber den 10ten Theil der Fracht von denen bey ihnen zu bezahlenden auf oder abgebenden Paqueter zu ihrem Gehalt bestimmet. Muß demnach nicht jedermann hieraus erkennen und einsehen, daß durch diese Bestallungsart jeder Postofficiant legimirt werde, sein eigenes Interesse so hoch zu treiben, als es ihm möglich ist, und daß man von Reichspostmeister-Amtswegen allen Uebernehmungen durch die Finger sehen müße, und gerne Nachsicht gebrauche, weil, je höher der Postofficiant seine Einkünfte hinauf treibet, sich auch die Fürstlich-Taxische Postcasse desto mehr bespiken kan; läßet sich demnach wohl bey jenem alljährlichen Ueberschuß der Fürst Taxischen Posteinkünfte von

einer Million Reichsthaler, — wohl je ein grösserer Monopolgewinn im deutschen Reiche gedenken? —

§. 13.

Vorgedachter für das deutsche Reich schon überhaupt an sich, äuserst beschwerliche und gemeinschädliche blos willkührliche Kayserliche-Reichs-Posttarif — ist jedoch nicht weniger für dasselbe sonderheitlich dadurch noch bedenklicher und allerdings gefährlicher; da solcher gewöhnlichermasen auf den Postämtern fast alle Jahr, nicht nur pflegt neugemacht; und nach belieben verändert; — sondern auch in Ansehung der Distanzen, nicht die mindeste Proportion dabey beobachtet zu werden! — denn so kan öfters von einem Briefe der nur acht Stunden läuft, eben so viel Postgeld erfordert und wirklich abgenommen werden, als von einem andern dergleichen Briefe — dessen Fortlauf wohl noch einmal so viele Stunden beträgt! — Und so findet sichs nicht weniger auch nur allzuhäufig; daß von einem dergleichen auf eine gewisse Station abgehenden Briefe — auf sothaner Station mehr bezahlt werden muß! — als von einem Briefe der von eben dieser Station zurüke kömmt! — Ja, diese Ungleichheit des Brieftarifs — ist in Vergleichung von mehrern Postämtern, so beträchtlich und so auffallend, daß oft von einem einfachen Briefe, welcher z. B. eine Distanz von 20 Stunden läuft, das eine Postamt 8 Kreuzer, das andere 10 und das dritte 12 kr.

ein-

einziehet! — zu geschweigen, daß da beim Transport gedrukter Schriften um den Buchhandel und die Correspondenz der gelehrten nicht zu hemmen, oder zu erschweren, Reichsabschiedsmäßig, ein drittel weniger, als das Posttarif besagt, eingezogen werden solle! — dargegen auf allen Poståmtern der volle Tax davon pflegt eingezogen und damit sogar auch gerade zu — der ausdrüklichen Verordnung allgemein verbindlicher Reichsgeseze anmaßlich von selbigen ohnabhångig und ganz ungebunden, entgegen gehandelt; — somit jener blose Willkühr — in eigenmächtiger Gesez- und Ordnungswidriger Bestimmung des Reichs-Posttarifs — auf mehr als eine Weise zum empfindlichen Schaden des deutschen Publikums sowohl, als zur offenbaren Zuwiderhandlung ausdrüklicher Reichs-Grundgeseze — bey voller Eigenmacht, ohne alle weitere Rüksicht oder wirkliche Verbundenheit — gleich Gesez- und zwanglos bethätiget zu werden. —

Wohl schwerlich dürfte außer diesem dem deutschen Reiche so beschwerlichen und gemeinschådlichen Reichs-Erblehen des Kaiserlichen General-Reichs-Postmeisteramts — im dentschen Reiche ein åhnliches Reichslehen wirklich anzutreffen! und schwerlich auch wohl eine gleiche Gesezlosigkeit und ganz ohnumschrånkte Grånzenlose Eigenmacht dabey vorfindlich seyn! — denn selbst auch die måchtigere Fürsten und Stånde des deutschen Reichs halten sich gleichwohl noch bey gemein nüzlichen oder gemeinschådlichen allgemeinen deutschen

Reichsanaelegenheiten der gesezgebenden Gewalt im Reiche unterworffen! und an derselben allgemeine Reichsverordnungen gebunden! — da, wir selbst ein Reichsfürstlicher berühmter groſser Staatsrechtslehrer *) noch zugiebt! und ausdrüklich besagt:

„Was irgend in einem Staate die höchste Ge„walt als einen Inbegrif von Hoheitsrechten in sich „fasset! — das wird auch nunmehr der Landesho„heit eines jeden Reichsstandes zugeeignet; nur, daß „diese nicht unabhängig ist! sondern Kaiser und „Reich noch über sich hat! —

Folglich der gesezgebenden Gewalt im Reiche bey allgemeinen Reichsangelegenheiten ohnstreitig noch unterworfen! und an die von Kaiser und Reiche deswegen errichtete Reichsgesezliche allgemein verbindliche Reichsverordnungen allerdings auch noch gebunden ist! Gleichwohl aber sollte in eben diesem deutschen Reiche ein Reichsständischer Fürst, ohne Reichsfürstenthum und Landeshoheit! in Betracht seines vom Kaiser

*) Herr Geheime-Justizrath Pütter, in seiner historischen Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs: 2ter Theil, 5. §. 1. S. 83.

ser und Reiche erblich zu Lehn tragenden Kaiserlichen General-Reichspostmeisteramts, dabey unabhängiger seyn? als jene mächtigere Landesherren und ohngleich vorzüglichere Fürsten und Stände de. Reichs, sogar bey derselben behauptendem völligen Landeshoheit nicht sind! — oder wirklich seyn können, so lange noch der wahre weesentliche Begrif von Haupt und Gliedern dieses Reichs wirklich statt findet! — Und ersagtes vom Kaiser und Reiche zu Lehn übertragene Kaiserliche General-Reichs-Postmeisteramt sollte wegen offenbarer über den grösten Theil des Reichs sich verbreitender allgemein schädlicher Post-Misbräuche, der gesezgebenden Gewalt im Reiche und deutschen Reichspolicey nicht eben so wohl unterworffen seyn? — als andere dergleichen allgemeine Reichsschädliche Misbräuche deutscher Handwerks-Innungen? und deutscher Münzstätten? und vermeintlich zu weit ausgedehnter Retractsrechte deutscher Ritterkreise? *) und selbst auch sogar das gemisbrauchte Recht der Landeshoheit deutscher Reichsstände und deutscher Landesherrn? — von welchen nur belobter heutige große Reichsfürstliche Publicist unter andern sagt: **) „Immer noch kann man es als ein eigenthümliches Stück

*) S. hierüber Pütters historische Entwikelung 3ter Th. XII. B. §. 13. —

**) Pütter ebendaselbst: XIV. §. 1. — 3. S. 234. — 236.

„Stück der deutschen Reichsverfassung ansehen, wenn „man solche Fälle erlebt, — daß es selbst deutschen „Reichsständen, die ihre Landesherrliche Gewalt mis„brauchen, von einer höhern Macht, fühlbar ge„macht wird, daß sie nicht unabhängig sind! —

Und jener Reichsfürstliche-Kaiserliche-General-Reichs-Erbpostmeister des deutschen Reichs, sollte in Betracht seines deutschen Reichspostweesens und desselben Reichsschädlicher Misbräuche, in besagtem Reiche allein ganz unabhängig und desselben gesezgebender Gewalt und Reichs-Policeyverordnungen nicht gleichermasen, wie diese Reichsständische deutsche Landesherren, wirklich unterworfen? oder weiter daran gebunden seyn? — dann wäre dies ohnstreitig auch die alleinige Ausnahme von jener deutschen Reichsverfassung und Reichsständischen allgemeinen Unterwürffigkeit und jenen allgemein verbindlichen deutschen Reichsgrund- und Polizeygesezen! von deren wirklicher Existenz oder Rechtsbeständigkeit aber weder das deutsche Staatsrecht; noch ermelte Reichsgeseze, noch das Gesezgültige Reichs herkommen, noch endlich auch die Analogie das geringste besagen! oder mit einigem Grunde daraus herleiten lassen! — folglich ermeltes deutsche Reichspostweesen und desselben Misbräuche vielmehr allerdings eben so angesehen und behandelt werden müssen, als vorerwähnte gleich allgemeine und besondere deutsche Reichs- und Landeshoheitliche Misbräuche wirklich sind angesehen und behandelt worden.

§. 14.

§. 14.

Vorremelte allgemeine Beschwernisse des deutschen Publikums über den willkührlichen ungleichen und unproportionirten Kaiserl. Reichspostarif werden jedoch auch dadurch noch mehr begründet und zugleich vergrößert: daß gedachte Postämter aus sothanem fast alljährlich erneuernden und nach eigenem Gutbefinden verändernden Brieftarif um so vorsezlicher und gefährdevoller ein wirkliches Geheimnis zu machen pflegen, damit solcher dem Publikum unbekannt bleiben und sie also dadurch ermächtigen solle, den unwissenden Briefaufgebern an Porto so viel abzunehmen, als sie für gut ansehen, oder ihrer unbeschränkten Gränzenlosen Eroberungsbegierde für zuträglich finden und auf solche Weise wann ihr eigener Brieftarif etwan 8 Kreuzer beträgt, man sich kein Bedenken nimmt, auch wohl 10 oder 12 Kreuzer dafür sich bezahlen zu lassen! Eine offenbare Beutelschneiderei Pflicht und gewissenlosser Postschreiber — oder auch wohl anderer von denselben bisweilen substituirter Brief und Geld Abnehmer! in sonderheitlichem Betracht aber um so unverantwortlicher und zügelloser, als schon angezogenermasen in der kaiserlichen Wahlcapitulation *) unter andern das Postweesen betreffenden vorläuffigen Kai-

*) Capitulat. nov. Art. XXIX §. 1. 2.

Kaiserlichen Versicherungen auch diese mit klaren Worten befindlich ist:

„Nichtweniger wollen wir den General-Reichs-„postmeister dahin anhalten, daß er seine Posten mit „allen wohl versehe! — die getreue und richtige Brief-„stellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Post-„häussern, zu jedermans guter Nachricht in offenen „Druk beständig angeschlagen seyn solle! ohnverweiß-„lich befördere! und also zu keiner fernern Klag und „Einsehen Ursach gebe.

Eben so ist schon vorhin auch in dem angezogenen Westphälischen Friedensschlusse *) allgemein verordnet worden:

„daß die allzugroße Post- und alle andere unge-„wöhnliche Beschwerden zu Verhinderung oder Schwä-„chung des Handels — gänzlich aufgehoben seyn! „auch die vorherige Gewohnheit wiederum hergestellt „und unverlezt erhalten werden solle! —

Allein was vermögen wohl dergleichen allgemeine Reichsgesezliche Verordnungen in besondern gesezlosen Fällen! sonderheitlich aber im Belange des Kaiserlichen Reichspostweesens bey Postämtern, die bey gleich willkührlicher Errichtung und Veränderung wie auch

*) Art. IX. §. 1.

auch öffentlichen Bekanntmachung oder rükſichtlichen Verheimlichung ihrer eigenen Poſttarifs und derſelben eigenen zuwider Handlung, alles ſich erlaubt! — ſogar auch iene Tarifs- und Proportions widrige Uebernehmungen oder offenbare Geldſchneidereyen ſich erlaubt! und ſelbſt desjenigen willkührlich erfordernden und gewinnſichtig erobernden Briefporto Aufſchlag oder Ueberſaz noch für billiges Poſtgeld halten, deſſen Abnehmung jedoch von andern für die gröſte Unbilligkeit angeſehen wird! und nach allen Regeln der Proportion auch wirklich dafür anzuſehen iſt. —

Doch wie ſollte da Billigkeit ſtatt finden können? wo die eigene Willkühr Geſeze giebt, und wieder aufhebet! — wo das eigene Intereſſe zu beyden den nächſten Antrieb entſtehend macht! und die Eroberungsſucht ohnbeſchränkter Verwalter dieſes Geſez- und ſchrankenloſe Intereſſe, wovon ihnen zumahl ein gewieſer Theil zum Gehalt beſtimmt iſt, ohne bemerklichen Abbruch, oder ſelbſt bey verdienſtlicher Erhöhung deſſelben, gleichwohl auch ihre nicht minder dabey auflauernde Habſucht zu befriedigen, gleich bedacht und beflißen ſind! — Dann iſt das, bey der Schäzung und Abgifften unterworfene beſchwerte, und übernommene Publikum ein gedoppeltes Opfer der willkührlichen Ungebühr und des noch ungebührlichern Eigennuzes, jener zügelloſen Intereſſe-Verwalter! — und das deutſche Reich in beider Betrachte ein goldnes Vlies, bey deſſen General-Poſtamtlicher

Ero,

Eroberung auch mancher Post-Ritter oder sogenannte Postofficiant noch gute Beute davon trägt.

§. 15.

Blos aus eigennüzigen Absichten dieser leztern lässet man daher auch wohl den Aufgeber eines Briefs, solchen nicht einmal innerhalb der nehmlichen Reichspost, bis an den Ort seiner behörde frankiren! — sondern nimmt einen etwan 20 oder 24 Stunden weit laufenden Brief gewöhnlich nur halb frankirt dabey aber gleichwohl das Porto für die ganze Route dem Aufgeber ab! — und überläßt dem leztern Postamte der Behörde die gleichmäßige Abschäzung des Briefslaufs zur andern Helfte! — Gewiß eine doppelte Ungebührnis! — oder um der Sache ihre eigentliche Benennung so, wie den Sachverwaltern ihre Gesez- und Pflichtgemäße Obliegenheit nicht zu entziehen, eine zweyfache Postamtliche Beschneidung, Christjüdischer-Postofficianten, und getreuer richtiger Briefbesteller gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu „jedermanns guter Nachricht, im offnen Druk, „beständig angeschlagen seyn solle! — *)

Wer

*) Capitulat. nov. Art. XXX. §. 1. 2.

Wer mag diese reichsgesezliche Vorschrift, oder Capitulationsmäßige Kaiserliche Versicherung mit jener postofficiantlichen würklichen Nachgelebung füglich mit einander vergleichen? — oder nach beyder Zusammenhalte, in jenem postamtlichen Doppelschnitte ein Gesezerforderliches billiges Postgeld wahrnehmen können? — Und wozu außerdem auch die Nichtgestattung der völligen Briefbefreyung bey einer und eben derselben Kaiserlichen Reichspost? wozu blos die helftige Frankirung der Briefe bey derselben gleichen Postämtern? — Und woher endlich der starke Uebersaz des gleichwohl anverlangenden helftigen Briefporto? — Freilich weis alsdann der Briefempfänger nicht: was der Briefaufgeber an Postgelde bereits bezahlt hat! — so wie lezterer nicht weiß: was jener bezahlen muß! und am Ende haben beyde in gleicher Unwissenheit, statt der beglaubten Halbschied den ganzen Betrag des ihnen nicht weniger verborgenen eigentlichen Brieftarifs bezahlen müssen. Freylich wird lezterer auch nur einfach zur Oberpostamtlichen und von dieser zur General-Reichspostcassa berechnet! — das Duplum aber ohnfehlbar als ein pius modus acquirendi, den Postämtern zu Gute geschrieben! oder als das gewöhnliche Nefas der Postschreiber, diesen leztern zu Theil! und wie oft geschiehet es nicht, daß der Briefaufgeber seinen Brief bis an Ort und Stelle ganz frankirt, unterwegens aber von einem Postofficianten dem Wort Franco seinen Orth beysezet, als wann er nur bis dahin frankiret worden wäre, da-

mit der Briefempfänger von dort aus das Porto noch einmahl bezahlen muß. In beyden Fällen jedoch eine christjüdische postamtliche Doppelbeschneidung! und in diesem Betrachte, ein ohnleugbar gemeinschädlicher Misbrauch jenes willkührlichen verheimlichten Brieftarifs ermelter Kaiserlichen Reichspostämter und derselben dabey für ihr eigenes Interesse unter der Deke spielenden Postofficianten. Denn eben dieser pius modus acquirendi, und dieses damit in gleicher Verbindung stehende Nefas gehören wohl ohnstreitig zu den verdekten Kunstgriffen eigener postamtlichen Eroberungen, auf alleinige Kosten des dadurch hinters Licht geführten deutschen Publicums! so wie auch noch andere geheime Kunst- und Beutelbeschneidungen desselben, in eben diese Classe Reichspostamtlicher Misbräuche zu sezen sind, deren Verborgenheit dieselbe zwar dem grössern Theile ersagten Publicums so leicht nicht bemerken läßt, gleichwohl aber solche den genauern Beobachtern der postamtlichen Geheimnisse nie so ganz hat aus den Augen rüken können, daß diese bey deren ohngefährer Entdekung nicht zugleich auch den großen Schaden hätten wahrnehmen sollen, der dem Publikum auch unwissend dadurch zuwächst und dasselbe dabei mit leeren Hofnungen täuschet.

§. 16.

Dahin gehören sonderheitlich die von vielen Briefaufgebern zu beglaubter mehrern Sicherheit und geschwin-

schwindern Beförderung derselben angelegentlichern, und beträchtlichern Briefe an die Behörde würklich anverlangende und gegen derselben willige Bezahlung, von den Postofficianten auch wirklich zugesicherte sogenannte Recommendations Zeichen mit einem doppelten Zeichen von Rötelstrich auf die Briefe. — Ein von leztern ganz neu erfundener Kunstgrif, um von diesen für die vermeintlich bessere Ueberkunft ihrer brieflichen Angelegenheiten an die Behörde, besorgte Briefaufgeber, außer dem dabey gemeiniglich schon erhöhterem Briefporto, auch noch ein sogenanntes Recommendations Geld zu erwischen und dieselben dafür durch ermelte Rötelstriche mit der zuversichtlichen Hofnung zu täuschen: daß ihre Briefe besonders recommendirt „seyen, und deswegen ohngleich gewisser und befördlicher vor andern nicht recommendirten Briefen, „an die Behörde gelangen müsten! —

Eine sehr gewöhnliche postschreiberische Charlatanerie! aber: mundus vult decipi; ergo decipiatur! und das für ihre freywillige baare Bezahlung! denn was thut der Deutsche nicht ums Geld! — möchte es dem deutschen Sprüchworte nach wohl auch dahier bey den Postschreibern heisen! — zu geschweigen, daß diese rothbekreuzte vermeintlich und gewöhnlich recommendirte Briefe vor andern auf die Art, nicht rekommandirten Briefen, weder sicherer noch früher, sondern mit diesen zugleich gewöhnlich an der Behörde wirklich ankommen! — So ist ein solcher be-

sorgsamer Briefaufgeber auch noch dadurch gefährdet: daß, wann ein solcher vermeintlich recommendirter Brief, jener postschreiberischen gewöhnlichen Bekreuzigung ohngeachtet! verlohren geht, oder unterschlagen wird, die Postämter weiter nicht dafür gehalten zu seyn sich verbunden erachten, weil sie vorgeblich nur für diejenige recommandirte Briefe zu haften haben, welche ihrer besondern Observanz nach, namentlich an wen? und wohin sie gestellt sind? — in die Postcharte eingeschrieben; auch besonders eingewikelt und zugebunden, selbiger beygelegt werden! —

Welcher Briefaufgeber also nicht davon unterrichtet ist, und auch dafür besondere Sorge trägt, ist bey jener ganz unverbindlichen gewöhnlichen Recommendation seiner angelegentlichern und beträchtlichern Briefe, im Unterschlagungsfalle gefährdet! wird dadurch mit leerer Hofnuug getäuscht! vergeblich ums Geld gebracht! und am Ende mit nichts entschädigt. Gleichwohl bedienen sich gewinnsichtigere Postschreiber nur allzuoft jener nichtsbedeutenden Briefrecommendation, und eben diese gewöhnlich allzuhäufige Kreuzbezeichnung der Briefe macht deswegen bey den Postämtern keinen weitern Eindruk, oder sonderheitlichen Vorzug derselben vor andern, auf die Art unbezeichneten Briefen; weil sie dafür besonders verantwortlich zu seyn, schon gedachtermaßen sich keineswegs verbunden halten. Was ist also ermelte postschreiberische gewöhnliche Briefrecommendation anders als ein verdekter Misbrauch Reichs-

postamt-

postamtlichen Ansehns? anders, als eine neuerfundene Fangkunst dieser Gewinnsichtigen oder selbst unwissenden beglaubter sorgfältigern Briefbeförderer? und endlich anders, als ein neuer Geldverlust des bewerbsamern und für seine brieflichen Angelegenheiten, fruchtlos besorgten, oder vielmehr durch erkaufte leere Hofnungen getäuschten, reichspostamtlich getäuschten deutschen Publikums.

§. 17.

Selbst aber auch die unterste Postbediente oder sogenannte Briefträger halten sich gleich ihren Obern, zu besondern Privatvortheilen berechtigt, die im Grunde für weiter nichts als offenbare Misbräuche wirklich anzusehen sind, und die, so unbedeutend solche auch an sich selbst zu seyn scheinen! doch im Ganzen nicht weniger beträchtlich werden, und das deutsche Publikum als eigene Anmasungen dieser dienstbaren Postgeister beschweren, zu deren Miterhaltung oder bessern Auskommen ersagtes Publikum wenigstens gar im mindesten nicht verbunden ist. — Denn die Anstellung sowohl als die zureichende Besoldungen des zum Reichspostwesen erforderlichen Personals, vom Oberpostmeister an bis zum untersten Postbedienten oder Briefträger, liegt ohnstreitig dem General Reichspostmeister allein und dergestalt ob, daß ermeltes Publicum hierunter im allermindesten nicht beschweret werden darf! — Genug daß selbiges nach dem Briefta-

rif welcher allschon auf allen diesen eigenen Kostenverwand gedachten Postwesens überhaupt mit ausgeschlagen ist und nach Abzug desselben, einen noch so ergiebigen Ueberschuß abwirft! den gesetzen Brieftax bezahlet, und durch diesen schon vorgedachtermasen oft zur Ungebühr, auch gegen alle Proportion, und nach eigenem selbstgefälligen Ansaze der Postämter sowohl, als durch den unerlaubten Zusaz oder eigenmächtigen Uebersaz gewinnsichtiger und zügelloser Postschreiber über alle Maase, und gegen alle Gesezmäßige Billigkeit, sich beschwert findet! —

Gleichwohl werden unter andern sonderheitlich auch gedachte Briefüberbringer oder Briefträger von derselben Postämtern wirklich darzu legitimirt, neben dem angesezten Porto für jeden Brief nicht allein bey der Abgabe oder Ueberlieferung an seine Behörde, sondern sogar auch bey der Aufgabe, wo der Brief doch selbst auf das Postamt gebracht wird, 1 auch 2 kr. Briefträger Lohn abzufordern, woraus die Postämter sich eine eigene Revenue machen, die Briefträger davon nach Gefallen belohnen, den Ueberschuß aber vor sich behalten, und dardurch sogar für diese, dem Publikum für das bezahlte Porto ganz ohnentgeltlich schuldige, auch zu jeder Postexpedition nothwendig gehörige Dienstleistung, ihre Postbedienten auf allgemeinen Kosten des Publikums zu unterhalten, ja was noch unglaublicher und der Ehre des General-Reichspostmeisteramts noch unangemessener zu seyn scheinet, ist die-

fes, daß dasselbe seine hin und wieder aufgestellte Post-expeditores auf Zwischenstationen zum Bezug dieses Brief- Auf- und Abgabgelds als einen Besoldungstheil authorisiret, also daß das Publikum die Expeditores besolden muß, damit nichts von dem Porto zu Besoldungen verwendet werden darf. Wann hierbey je eine Billigkeit behauptet werden wollte, so könnten mit gleichem Recht, die Zoller die ihrem Herrn gebührende Zoll Abgaben, unabgekürzet einziehen, und für die ausfertigung des Zollzeichens auch ihre Gebühr für sich besonders fordern, weil dergleichen mit denen Brief Auf- und Abgabskreuzern allerdings paralell stehen würde.

In der That eine nicht weniger gleich willkührliche und um so mehr allgemein beschwerliche Aufbürdung! — als gedachte Postämter für das allschon reichlich und übermäßig einziehende Briefporto, wohl allerdings auch schuldig und verbunden sind, die bey selbigen aufgebende und einkommende Briefe gleich ohnentgeltlich an ihre Behörde beliefern zu lassen! Wenigstens verbindet sie jenes allbereits wiederholter angezogene Capitularische Reichsgesez *) durch die allerhöchsteigene Verbindlichkeit des Kaisers ausdrüklich und ganz ohngezweifelt hierzu, wann es darinnen besonders heißt: „Nicht weniger wollen wir den Gene-

 ral-

*) Capitul. nov. Art. XXIX. §. 1. 2.

„ral-Reichspostmeister dahin anhalten: daß er seine „Posten mit aller Nothdurft wohl versehe! die ge„treue und richtige Briefstellungen — (blos und al„lein) gegen billiges Postgeld, ohnverweißlich beför„dere, und also zu keiner fernern Klag- und Einsehen „Ursache gebe. —

Müssen diese gegen billiges Postgeld, schuldige getreue und richtige Briefstellungen und Briefbeförderungen, nicht allerdings auch die gleich getreue und richtige Belieferung der aufgegebenen und einkommenden Briefe an ihre Behörde, ohne weiteres nothwendig in sich fassen? — auch diese wirkliche Briefannahme und Briefabgabe jedem Postamte eben so weesentlich zur Pflicht machen, als den Transport der Briefe von einem Postamte zum andern? — Und können jene mit diesem Transport ganz ohnzertrennlich verbundene Briefannahmen und Abgaben an ihre Behörde, darum wohl zu einem besondern Geschäfte gemacht? — und solches neuerdings mit einem sogenannten Briefträgerlohne belegt, oder wirklich beschweret werden? Ohnleugbar wird sich hieraus auch dieser Reichspostamtliche Misbrauch zum allgemeinen Schaden und zur gleich allgemeinen Beschwerde des deutschen Publikums gegen das Fürst-Taxische-Kaiserliche Reichspostweesen im Reiche, ganz offenbar zu Tage legen, und dadurch nicht weniger auch die allgemein nothwendige endliche Abstellung dieser Reichsschädlichen General-Reichspost-Misbräuche von gesammten Reichswegen, außer allen Zweifel sezen.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Gleich allgemein schädliche Kaiserliche Reichs-Post-Misbräuche in sonderheitlichen Betrachte der fahrenden Posten.

§. 18.

So beträchtlich und allgemein schädlich, wie auch Reichsbeschwerlich und Reichsgesezwidrig die sowohl offenbar als verdekte Misbräuche des Fürst-Taxis-Kaiserlichen Reichs-Postweesens im deutschen Reiche im sonderheitlichen Betrachte der Briefposten, aus dem vorhergehenden ganz ohngezweifelt sich zu Tage legen müssen; eben so beträchtlich und von gleichem Gehalte sind nunmehr auch in absonderlicher Hinsicht auf ersagte fahrende Reichsposten, die nehmliche Misbräuche! nur mit dem Unterschiede: daß, da erstere bey einzelnen Briefen oft kaum bemerklich, nur im kleinen bestehen; leztere dargegen bey ganzen Paqueten und Geldtransporten mehr im gros-

sen erscheinen und daher auch deste ersichtbarer und auffallender vor jenen sich auszeichnen. —

Eben so müssen gleichergestalt auch bey diesen fahrenden Reichsposten, die gleich willkührliche Ermächtigungen des Kaiserlichen General-Reichs-Erb-Postmeisteramts und desselben nachgesezten Oberpostämter, Postämter, Posthaltereyen und fahrende Postexpeditoren, benebst derselben sammt und sonderheitlich dabey eingeführten, oder hier und da sich eingeschlichenen, sammt und sonders benuzenden Ungebührnissen und sowohl offenbaren als verdekten Misbräuchen, auf der einen Seite nicht weniger ohngleich grössere Vortheile gewähren, als jene auf den Briefposten! auf der anderm Seite aber dem dadurch beschwerten Reichstheile noch ohngleich empfindlicher fallen! und mit desselben beträchtlicherm Schaden die gegenseitige Theilnehmere ohnleugbar auch weit mehr bereichert werden! — Gleichwohl dürfte überhaupt und im Ganzen betrachtet, die ohngleiche Mehrheit jener kleinern Briefposten-Vortheile, diesen leztern schon mindern, an sich jedoch ergiebigern Vortheilen der fahrenden Posten immer wieder beykommen; wo nicht solche bey weitem übertreffen! beyde zusammen genommen aber der Fürst-Taxischen-General-Postcassa, den beträchtlichen Ueberschuß von Millionen einbringen, dessen Uebermaas, ohnleugbar auch das gesamte deutsche Publikum, sonderheitlich aber den bewerbsamern Theil desselben, um eben so viel all-

jähr-

jährlich zurük sezen, oder in seinen Erwerbnissen schmälern muß, als ermelte General-Reichs-Postcassa dadurch gleich alljährlich mehr gewinnet; oder mit jenes Schaden, sich bereichert! — Da nun eben diesem bewerbsamern Theile des deutschen Reichs, welcher ohnstreitig sowohl der Brief als fahrenden Posten vor andern am meisten sich bedienen muß! und auf derselben Gebrauch gewissermaßen eingeschränkt ist! außer ermeltem Hauptverluste, nicht weniger auch durch die übrige Nebenausflüsse und unerlaubten Misbräuche der Postämter und Posthaltereyen samt derselben Postschreibern und Postexpeditoren gewöhnliche Kunstgriffe und Geldschneidereyen, ein nicht weniger beträchtlicher Schade alljährlich zuwächst und diese Postämter, Postofficianten und Postbediente dadurch wo nicht eben gleich bereichert, doch denselben samt und sonders ein ohngleich besseres Auskommen verschaffet! — So ergiebt sich aus dem allen: wie nachtheilig und gemeinschädlich überhaupt jene beiderseitige verschiedene Misbräuche der reutenden und fahrenden deutschen Reichsposten, bey aller ihrer Beförderung des deutschen Handels und Wandels — gleichwohl immer den wohlberechtigten Entübrigungen oder Ersparnissen des bewerbsamern Theils der deutschen Reichsgenossen allerdings, seyn müssen! Wie merklich also dieser verdienstvollere Reichstheil durch Abstellung jener ihm so gemeinschädlichen Post-Misbräuche an Kraft und Bewerbsamkeit zunehmen! und welch allgemeiner Nuzen dadurch in Künsten und

Wis-

Wissenschaften und Handel und Wandel von Jahr zu Jahr über ganz Deutschland sich verbreiten würde! — wenn die dadurch vielleicht zu Tonnen Goldes sich anhäuffende Post-Ersparnisse zur allgemeinen Erleichterung nnd gleich baaren Unterstüzung des deutschen Kunst- und Gewerbsfleißes würklich dienen und angewendet werden könnten! statt daß eben diese Tonnen Goldes aus dem Cirkellaufe gedachten Kunst- und Erwerbsfleißes, zu dessen merklicher Schwächung, gleich schädlichen Aderlässen, alljährlich abgezapft, oder in die immer anziehende und verschlingende Wirbel der Pracht, und des Luxus hierin gezogen, und darinnen zu ganz andern Bestimmungen verbraucht werden!

§. 19.

Einer der hauptsächlichen Misbräuche bey den fahrenden Posten ist nicht weniger so wie bey der Briefpost, die geflieſſentliche Hinterstellung oder Verheimlichung des gewöhnlichen Posttarifs; zu geschweigen, daß solcher an sich, auch dahier auf eben dem Willkühr beruhet! eben den Abänderungen unterworffen! und eben so wenig der Proportion, in Ansehung des Gewichts und der Distanzen, wirklich angemessen ist! als jener der Briefpost. —

Von dieser leztern Ungleichheit hat man bey den fahrenden Posten die auffallendsten Beyspiele sogar in öffent-

öffentlichen Schriften schon angemerkt, wovon dahier nur folgende Vergleichung ermelten Disproportionirten-Tarifs bey den fahrenden Posten zum überzeugenden Beweise dienen mag! — Denn so wird unter andern in allen und jeden Tarifs der fahrenden Posten antreffenden Menge von Unrichtigkeiten und Ungleichheiten nach der Maynzer Post-Taxe, bezahlt:

Von Mainz bis Landstuhl auf 15 Meilen, von 100 Pf. — 2 fl. —
— — Carlsruhe, auf eben so viel Meilen von 100 Pf. — 3 fl. —
— — Saarbrüken — 3 fl. —

Woher nun bey der Gleichheit der Meilenzahl und des Gewichts, die auffallende Ungleichheit des Posttarifs? — Woher anders als von der gänzlichen Unrichtigkeit dieses leztern! und von der dabey zum Grunde liegenden Disproportion der Distanzen und des Gewichts in Vergleichung des nach bloßer Willkühr damit verbundenen Postgelds. — Gleichwohl muß sich der Aufgeber dergleichen offenbare Unrichtigkeiten und ganz unbillige Postgeldsabnehmungen auch dahier mit Schaden gefallen lassen! will er anders um sein Gewerbe zu befördern, der Kaiserlichen Reichs-Postwägen dabey zum Transport sich bedienen, und oft auf dieselben allein eingeschränkt! den dazu erforderlichen Zeitpunkt mit noch grösserm Nachtheile nicht verschwinden lassen. Ohnmöglich kan dies dem Sinne und der ausdrüklichen Vorschrift oftermelten

deut-

deutschen Reichsgrundgesezes *) gemäß! — so wie überhaupt der Kaiserlichen Absicht in Erhebung jener anfänglichen von Taxischen bloßen Privatposten zu einer Kaiserlichen Reichspost und zu einem nachherigen Reichserblehen nur im mindesten gemäß oder wirklich angemessen seyn! — Beide sezten wohl ohnstreitig die gemeinnüzigere Beförderung des deutschen Gewerbfleißes und Handels zum vermehrtern Wohlstande des deutschen Reichs dabey voraus! und beyde wollen daher auch wohl in gleichen Absehn die damit ohnmöglich vereinbarliche, vielmehr jenem so heilsamen Entzweke gerade zu widerstrebende schon ehemalige Reichspost-Misbräuche aus dem Grunde abgestellt wissen! wann erstgedachtes Reichsgrundgesez sonderheitlich davon ausdrüklich besagt:

„Die allzugroßen Post- und all andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen durch welche die Handlung geschwächt worden, sollen gänzlich aufgehoben werden! —

Und kan in ausdrüklicher Beziehung auf eben dieses Reichsgrundgesez, jene Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation **) wohl anders als eben dahin gedeutet, oder wirklich erkläret, und derselben Reichsgesez-

*) Instrument Pacis Osnabr. Art. IX. §. 1.
**) Capitul. nov. Art, XXIX. §. 1. 2.

gesezliche gleiche Verbindlichkeit dabey im geringsten miskannt werden? — Freylich wohl scheinet erwähnte Stelle besagter Wahlcapitulation:

„Nicht weniger wollen wir den General Reichs„Postmeister dahin anhalten: daß er seine Posten mit „aller Nothdurft wohl versehe, auch die getreue und „richtige Briefstellungen, gegen billiges Postgeld so „in allen Posthäussern zu jedermanns guter Nachricht „in offenem Druke beständig angeschlagen seyn solle! „unverweißlich befördere, mehr von der Brief- als fahrenden Post verstanden werden zu müssen! allein kan hierinne zwischen beyderley gleichen Reichsposten wohl ein wirklicher Unterschied statt finden? der dem eigentlichen Sinne der Worte des Gesezes entgegen wäre! Und muß nicht nach der Analogie des deutschen Staatsrechts jener gesezliche Wortverstand auf beyde zugleich gezogen oder für beyde gleich verbindlich erkläret werden? — Da beyde ohnleugbar gleichen Bezug auf einander haben! — zu gleichem Entzweke im deutschen Reiche würklich aufgerichtet sind! und mithin was das Gesez von der Briefpost verordnet, allerdings auch von der fahrenden Post verstanden werden muß! in so fern es zugleich darauf anwendbar und selbiger wirklich angemessen ist. Weil im Gegentheil, wann das angezogene Reichsgesez die fahrende Posten nicht zugleich verbindlich machte, nothwendig daraus folgen müßte, daß die fahrende Posten auch nicht unter dem Reichslehen verstanden

wären. Allein wo ist bei den Posthaltereien so wie selbst auf den Postämtern, beider Tarif zu jedermanns „guter Nachricht, in offnem Druke, beständig ange„schlagen? —

Und wenn auch dieses beider Orten wirklich also erfindlich wäre! wo ist das zugleich vorgeschriebene, billige Postgeld bey jener Disproportion, in Vergleichung mit der Distanz und Gewicht, daraus ersichtbar? oder damit im geringsten übereinstimmend?

Weit gefehlt aber daß gedachter Tarif der fahrenden Posten, in allen Posthaltereyen, zu jedermanns guter Nachricht, in offnem Druke, beständig aufgestellt seyn sollte! So wird solcher gleich jenem auf den Postämtern, vielmehr auch dahier, als ein Geheimnis betrachtet, davon nicht jedermann gute Nachricht besizen darf, um nicht selbst zu wissen: wie viel er an Postgelde, wenigstens auch nur Tarifmäßig zu bezahlen habe? — Denn von einer gesezmäsigen Billigkeit kan wohl hier die Frage nicht sein! so lange solche von der gesezgebenden Gewalt nicht zugleich auch selbst ausdrüklich bestimmt, oder der billigmäßsige Tarif gesezlich vorgeschrieben; sondern blos und allein dem eigenen billigen Ermessen der Postämter und Posthalterevyen, oder des General-Reichspostmeisters, so wie dem Gutbefinden und Aufschlage vielmehr beider gleich willkührlichen Veränderungen, lediglich noch überlassen, und leider ohngleich bes-

ser'm

sem befunden auf die Art, auch wirklich angemessen ist! Denn eben aus dem Grunde, oder wegen gänzlichen Abmangels jener Reichsgesezlichen ausdrüklichen Bestimmung eines billigen Postgelds sowohl auf der Brief- als fahrenden Reichspost, ist beider Tarif gleich veränderlich und gleich verheimlicht! folglich hängt das gedachte billige Postgeld, lediglich auch von beider Willkühr; so wie von beider Postschreiber oder Expeditoren gleich billigen Zusäzen ab; die es dann gemeiniglich auch nicht für unbillig finden, von manchem Paquet eben soviel für sich einzuziehen, als sie nach ihrem Tarif an Postgelde zu erfordern und einzuziehen haben! und der freilich zum öftern darüber in billige Veränderung gesezte Aufgeber mus dann immer auch nolens volens für Paquet, oder Centner, an Postgeld bezahlen, was ihm angefordert, und würklich abgenommen wird.

§. 20.

Gleiche Bewandnis und wirkliche Beschaffenheit bei den fahrenden Reichsposten hat es sonderheitlich auch mit den Geldpaquets. Gewöhnlich keineswegs aber jener reichsgesezlich vorgeschriebenen allgemeinen Billigkeit nach! pflegen solche Geldpaquets auf den fahrenden Posten, oder kaiserl. Reichspostwägen, nicht nach dem Gewichte, sondern nach eigener willkührlichen Schäzung des Valors, gemeiniglich so hoch taxirt, oder mit einem so enormen Postgelde würklich

übersezt und beschwert zu werden daß selbst kein Banquier im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation dergleichen Aufschlag an Wechselspesen sich anzumasen oder wirklich an zuverlangen nach christlicher Billigkeit wagen! und dadurch eines jüdischen Geldwuchers sich verdächtig machen dürfte! — Nur allein auf den kaiserlichen Reichs-Postwägen Speditionen scheint man bey dahin aufgebenden Geldtransporten keine Rüksicht auf jene christliche Billigkeit und diesen Christen nicht geziemenden Juden Wucher, wohl aber von jedem hundert solcher Reichspostamtlich transportirenden Gelder ohne weiters Bedenken, ein alle Gränzen christlicher Billigkeit übersteigendes Postgeld zu nehmen! und von Seiten der Postwägen Expeditoren, außerdem auch noch andere Neben-Eroberungen von Einschreibgeld und für Postschein Ausstellung gegen den Aufgeber sich zu erlauben! oder vel quasi als herkömmlich anzusehen. Gewissermassen führet das General-Reichspostamt auf solche Weise gleichsam eine verdekte Wechselbank auf seinen fahrenden Reichsposten, und beziehet solchem nach auch von allen im Reiche versendenden baaren Geldern — statt eines billigmäsigen Postgeldes, vielmehr eine ohngleich stärkere alljährliche Revenue, als selbst kein Banquier im ganzen Reiche beziehet, oder auch nur anverlanget! — Kein Wunder also, wann daher auch der alljährliche Ueberschuß von Reichsposteinkünften auf Millionen anwächst! und die General Reichpostscassa auf die Art, um eben so viel alljährlich bereichert! als

das

das deutsche Publikum dadurch alljährlich einbüsen und wirklich verlieren muß! — Wobey sonderheitlich auch jene von den Post-Expeditoren für sich eingeführte Nebeneroberungen, im Ganzen betrachtet, nicht weniger beträchtlich sind! und leztgedachten Verlust ersagten Publicums ohnleugbar noch mehr vergrössern.

Welchen allgemein schädlichen Einfluß nurgedachter alleinige Misbrauch der fahrenden Reichsposten auf den bewerbsamern Theil des deutschen Reichs, so wie überhaupt auf den deutschen Handel haben müsse! braucht dahier wohl keiner weitern Erläuterung, und legt sich sonderheitlich aus diesen angeführten Post-Misbräuchen ohnfehlbar einleuchtend und überzeugend genug! zu hellem Tage.

§. 21.

Nur die vorberührte Nebeneroberungen der Postschreiber, oder sogenannten Expeditoren der kaiserlichen Reichs-Postwägen verdienet dahier noch eine besondere Nebenanmerkung. Diese auf ihren Staat verpflichtete und mit einem gewiesen Antheil der fallenden Fracht besoldete Postspediteurs lassen nicht nur für jedes aufgebende Paquet, und für jeden Geldtransport schon ermeltes ungleiche oder unbillige und übermäßige Postgeld sich bezahlen und übernehmen dabey den Aufgeber, der den eigentlichen Posttarif nicht weiß! — wahrscheinlich schon dadurch zu ihrem be-

sondern Vortheile oder ihrer unberechtigten Theilnahme an desselben eigens beygefügter Uebermaase, sondern befriedigen ihre unbegränzte Eroberungssucht dabey sonderheitlich auch noch durch gedachte eigenmächtige Nebeneinführungen von vorgeblichen Einschreibgebühren und gewöhnlicher Ausstellung oder Abgebung gedrukter Postscheine wofür sich dieselben, wann ein Paquet auch nur ein Pfund wiegt und kaum 10 Kreuzer Porto ausmacht! gleichwohl 4 Kr. bey der Aufgabe und eben so viel bey dessen Abgabe, also beinahe ein portogleiches Nebenaccidenz bezahlen lassen, das, wann hiernächst auch die oben angeführte postschreiberische gewöhnliche Recommendationen eines solchen Paquets durch ganz unbedeutende oder wenigstens ohnverbindliche blose Rötelkreuzstriche noch hinzukommt, das eigentliche Postgeld sogar noch übersteigt! und den unwissend sorgsamen Aufgeber dadurch in doppelten Schaden sezt. Noch einigen Schein der Billigkeit möchte das Einschreibgeld für die Ertheilung eines ausdrüklich verlangenden Post-Scheins, bey der Aufgabe eines beträchtlichen Valors haben, ohnerachtet jedes Postamt die Verbiudlichkeit auf sich hat, alle auf die fahrende Post erhaltende Paquets für die bezahlende Fracht, ohne weitere Nebenkosten an Ort und Stelle zu bringen. Wann aber z. B. ein Auswärtiger von einem, der in Frankfurt wohnt, etwas verschreibt, folglich die Fracht davon bezahlen muß, mithin das Paquet unfrankirt von Frankfurt abgehet, so ist es wieder alle Vernunft und Billigkeit, wann

viel

viele fahrende Postexpeditoren, demjenigen, der das Paquet an seinen Freund auf Credit abgehen läßt, wann es auch nur einen Valor von ein oder zwey Gulden beträgt, dannoch 4 kr. Einschreibgeld abgenommen wird, dann wer wird für eine auf Credit versendete Waare auch noch das Porto oder Einschreibgeld, welches nur den Empfänger und nicht der Versender angehet, bezahlen. In einzeln Fällen ist zwar eine Abnahme von 4 kr. von keinem grossen Belang. Aber wann ein Geschäftsmann in einer Woche öfters 30. 40 und mehrere dergleichen Paquets zu versenden hat, so muß ihm dergleichen Misbrauch zur äussersten Last und Beschwerung gereichen.

Nimmt man dabey an, daß in einem großen Handelsplaz, bey einer jeden Expedition des ostwagens 80 bis 100 große und kleine Paquets aufgegeben werden, so müßen nur diese Einschreibbatzen, dem Postexpeditor, bey jeder Postwagen Expedition ohngefähr 6 fl. abwerfen, wovon ihm doch nicht ein Heller mit Recht gebührt.

Eben so verhält sichs mit denen Passagiers, die sich der Diligencen und Postwägen bedienen, deren jedem ebenfalls beim Einsteigen 4. 6. auch 12 kr. nachdem ihre Tour gehet, blos für das Einschreiben, in die Postkarte abgenommen wird, da doch eben diese Postkarte blos um der Verrechnung der Fracht willen eingeführt ist, und den Passagier gar nichts angehet, folglich auch weiter nichts als seine Fracht schuldig ist,

Welche gemeinschädliche Nebenmisbräuche oder eigenmächtige Geldschröpfereyen dieser verpflichteten und besoldeten Postschreiber! und sonderheitlich welche aumaßliche besendere Recommendationen der ohnehin ihrer pflichtgemäsen Besorgung anvertrauten Briefe und Paqueter bey nicht weniger verpflichteten Postämtern, die beiderseits schon allein für das dafür abnehmende Postgeld nach ausdrüklicher Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation *) und nach der allgemeinen Verbindlichkeit des General-Reichspostamts, allerdings schuldig und verbunden sind: die getreue und richtige Brief- und Paquetstellungen ohnverweißlich zu befördern! — Und sezt überdies auch jene besondere Recommendation, nicht selbst gewöhnlich ungetreue nnd unrichtige Postexpeditionen jener Briefe und Paqueter voraus? — die deswegen bey angelegentlichern Postaufgaben noch einer besondern Recommendation bedürfen! und dafür noch besonders bezahlt werdcn müssen! — Welche hieraus abzunehmende Sorglosigkeit oder Untreue jener verpflichteten und besoldeten Postofficianten? — die nur alsdann ihrer Pflicht eingedenk, für die getreue und richtige Beförderung der ihrer Amtsbesorgnis anvertrauten Postaufgaben besondere Sorge tragen, wann dieselben von dem Aufgeber noch besonders dafür bezahlt werden! Welche Misbräuche dieser kaiserlichen Reichsposten und Post-

*) Capitulat. nov. Art. XXIX. §. 1. 2.

Postofficianten gegen die General-Reichspostamtliche Reichsgesezliche Verbindlichkeit! nach welcher in Gemäßheit obangezogener Kaiserl. Wahlkapitulation *) bey den kaiserl. Reichspostämtern in der Reichsstände Landen, blos solche Personen angesezt werden sollen, „deren Treue man versichert ist!

Und welcher gegenseitige Anschein von Pflichtwidriger Untreue oder Sorglosigkeit zur allerdings besorglichen und theils auch durch die Erfahrung offenbaren wirklichen Unterschlagung oder Verwahrlosung, und gänzlicher Entkommung, Postobservanzmäsig nicht recommendirt gewesener angelegentlicher Briefe- und Paqueter, oder vorgedachtermasen gleichwohl doppelt verposteter Postaufgaben.

§. 22.

Diesen besondern Postmisbräuchen, oder postofficiantlichen Nebeneinführungen und Nebeneroberungen tritt endlich auf Seiten der untersten Postbediente oder Briefträger auch bey den fahrenden Posten der kaiserlichen Reichspostwägen die schon oben bey den Briefposten gerügte gleiche Ungebührnis noch bey: daß ermelten Briefträgern oder Paquetüberbringern dahier

 ein

*) Capitulat. nov. Art. XXIX. §. 1. 2.

ein gedoppeltes und nach Beschaffenheit der Paque-ter, oder Geldabgaben, auch wohl drey und mehrfaches Trägerlohn von 4 — 6 Kreuzer von dem Empfänger, postgewöhnlich oder eigens eingeführtermaßen würklich abgereicht und dadurch auch dieser Postwagenbediente besseres Auskommen auf Kosten des Publikums, zugleich mit befördert werden muß.

Und so finden sich außer vorangeführten beträchtlichern offenbaren Misbräuchen des Reichspostweesens, noch viele andere dergleichen öffentliche Selbstermächtigungen, wie auch noch mancherley heimliche Schleichwege, wodurch dem gemeinen Weesen vielleicht mehrere Tonnen Goldes, unbilliger und hinterlistigerweise alljährlich abgenommen! — Handel und Wandel im deutschen Reiche dadurch sehr übervortheilet! — Wissenschaften und Künste ganz ungebührlich beschwert die zu beider Aufrechterhaltung und Beförderung so nöthige Correspondenz gehindert, oder mit unerträglichen Kosten verknüpft! und überhaupt der gewerbsamere Theil deutscher Reichsbürger, wo nicht selbst der gröste Theil des gesammten deutschen Reichs der willkührlichen Besteuerung eines einzelnen, dadurch immer mehr sich bereichernden Fürsten und Reichserbbeamten! so wie der christjüdischen Uebervortheilung und gemeinsamen Beschummelung desselben zügellosern Postbeamten, Postschreiber und Postbedienten, bis daher ohne zureichende reichsgesezlichen Schuz, gleichsam Preiß gegeben.

Fünfter Abschnitt.

Höchstnothwendige Abstellung der allgemein-schädlichen, und allgemein verderblichen Reichs-Postmisbräuche durch ein allgemein verbindliches Reichsgesez; wie auch reichserforderliche und reichsnothbedürftige reichspolizeygemäße Errichtung und öffentliche Bekanntmachung eines General-Reichs-Brief-Posttarifs, sowohl als eines fahrenden Posttaxes.

§. 23.

Schon aus den vorhergehenden Abschnitten dieser freymüthigen Beleuchtung des deutschen Reichspostweesens und seiner allgemeinschädlichen Misbräuche, wird sowohl die äußerste Nothwendigkeit derselben gänzlichen Abstellung, als nicht weniger die höchstnothwendige Reichserfordernis eines Reichsgesezlichen ausführlichern Reichspostnormals; und zu dessen durchgängiger Einführung, auch genauer Beobachtung, und kräftigen Unterstüzung, zugleich die von gesamten Reichswegen erforderliche Niedersezung oder Wiedererneuerung der Reichspolicеycommission, allenthalben sichtbar, einleuchtend, und nothdringendst ohnfehlbar zu Tage lie-

gen: gleichwohl dürfte die endliche nähere Bestimmung der allgemeinen Heilsmittel für jenes allgemeinschädliche Reichsgebrechen dahier noch eine absonderliche Erwägung verdienen. Nicht das oberste Richteramt des Reichsoberhaupts und Kaisers kann die weesentlichen Erfordernisse zur gänzlichen Abstellung jener Reichsschädlichen Misbräuche des deutschen Reichspostweesens wirklich darbieten; oder die Hauptquelle verstopfen, woraus selbige ohnaufhaltbar bis daher geflossen, und ohnerachtet der allerhöchsteigenen kaiserlichen Zusage: solchen gemessenst zu steuern! — gleichwohl immer nach wie vor noch fortströhmend sind! — Selbst des Kaisers Majestät kan bey allem höchsten Justizeifer und auch kräftigster Bethätigung der Justiz in einzelnen vor den allerhöchsten Justizthron gebrachten Klagsachen, doch den allgemeinen deutschen Reichsgebrechen, sonderheitlich aber jenen Reichspostmisbräuchen nicht abhelfen, da die Gesezgebende Gewalt im deutschen Reiche auf Haupt und Gliedern desselben beruhet! — auch dem obersten Reichsrichter und Kaiser in Sachen das deutsche Reichspostweesen betreffend, der ausdrükliche Vorbehalt des Reichs, so wie die höchsteigene Verbindlichkeit dabey im Wege stehet: *)

„Auf den Artikel, das Postweesen belangend in „so lange zu halten, auch halten zu lassen, bis von „Reichswegen ein anders beliebt werden wird! — Zu geschweigen, daß der Kaiser, als alleiniger Vollstre-

*) Capitul. nov. Art. XXIX. §. 1. 2.

streker der allgemeinen Reichsgeseze: (Executor Legum Imperialium) nach Vorliegenheit jener das Reichspostwesen blos überhaupt berührenden keineswegs aber desselben in die allgemeine deutsche Reichsverfassung würklich einschlagende eigentliche ganze Einrichtung, wie auch öffentliche Verwaltung und daraus zum gleich allgemeinen Nuzen oder Schaden des Reichs erwachsende Folgen zum Gegenstande gemachten Reichsgrundgesezlichen und Capitularischen Verordnungen, bey deren gänzlicher Ohnzulänglichkeit, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und von Reichsexecutionswegen, auch den wirklich vorliegenden Reichsschädlichen Hauptmängeln und Gebrechen sammt den daraus so häufig erwachsenen verschiedenen Misbräuchen ermelten Reichspostwesens, keineswegs hat abhelffen und das allgemeine beste des Reichs hierunter befördern oder feststellen und aufrecht erhalten können! — Eben so wenig kann hiernächst auch das oberste Richteramt des Kaisers im deutschen Reiche seinen Justizeifer und die wirkliche Verwaltung der deutschen Reichsjustiz gegen wirkliche Uebertretter allgemein verbindlicher Reichsgeseze im mindesten bethätigen; oder jene zu derselben allerdings schuldigen Beobachtung und wirklichen Nachgelebung gebührend anstrengen! so wie leztere mittelst reichsgerichtlicher Rechtserkenntnisse behörig aufrecht! und bey ihrer gesezlichen Kraft und allgemeinem Verbindlichkeit erhalten! so lange wegen erweißlicher Uebertretung dieser Geseze, allerhöchsten Orts noch nicht ist geklagt, und das Reichsrichteramt des Reichsoberhaupts und Kaisers hierüber behörig angerufen worden! — Am allerwenigsten aber vermag dieser oberste Reichsrichter, oder eines der beiden höchsten Reichsgerichte über Reichsgesezwidrige und Reichsnachtheilige oder allgemeinschädliche Zuwiderhandlungen der Geseze, wie auch dargegen eingerissene offenbare Misbräuche und ahndungswürdige Selbstermächtigungen, rechtlich zu erkennen! solche oberstreichsrichterlich abzuthun! und die Uebertreter der Geseze nach Befinden zu bestrafen! wann noch keine ausdrükliche besondere Reichsgeseze darüber wirklich vorhanden sondern der Gesezgebenden Gewalt im Reiche ausdrüklich vorbehalten, und von selbiger allererst noch zu erwarten sind — Wo findet man aber in Deutschlands Gesezbüchern noch zur Zeit dergleichen ausdrükliche besondere, das Reichs-

Post-

Postweesen in seiner ganzen Einrichtung und wirklichen Verwaltung beschränkende allgemein verbindliche deutsche Reichsgeseze? —

Und wann auch nach jenes iztmaligen berühmten und großen deutschen Publicisten *) öffentlicher Aeusserung: ein Hauptzweck der ganzen deutschen Reichs„verfassung immer auch noch dadurch erreicht wird, „daß unter so vielerley Staaten und Mitgliedern des „deutschen Reichs, unter denen sonst das Recht der „Selbsthülfe den Mindermächtigen dem Stärkern bald „Preiß gegeben würde! dennoch keine Selbsthülfe statt „findet, sondern einem jeden ohne Unterschied, hier „noch Mittel und Wege angewiesen sind, durch rich„terliche Hülfe im Seinigen gesichert zu seyn, oder wo es „ihm vorenthalten wird, zu seinem Rechte zu gelangen.

Wo aber kein Kläger ist! — wo kan da ein Richter seyn? wo können oder sollen sonderheitlich jene Tausend und aber Tausend einzelne, durch ermelte allgemein schädliche Reichspost-Misbräuche in vieljährigen und von Jahr zu Jahr gleich ohnverändert fortdaurenden beträchtlichen Schaden gesezte deutsche Reichsunterthanen gegen das kaiserl. General-Reichspostamt und desselben nachgesezte Ober- und Postämter, wie auch derselben Postofficianten und Postbediente wegen willkührlich abgenommenen Postgeldern würkliche Klage erheben? durch richterliche Hülfe zu dem ihrigen wieder gelangen? und dabey für die Zukunft gesichert seyn? — da derselben eigener willkührlicher Posttarif durch kein ausdrükliches Reichgesez wirklich beschränkt! oder gesezlich vorgeschrieben ist! und dadurch die Gesezwidrige Uebernahme allererst einen besondern Klaggrund wirklich abgeben muß! nach solchen, der richterlichen Hülfe sich getrösten; oder zu seinem vorenthaltenen Recht, Reichgesez- und Justizmäßig wirklich gelangen zu können! — offenbar fällt dahier jede Forderung, oder gemein- und Privatklage von der Art, weg, so lange jene eigene willkührliche Posttarif Errichtung noch nicht von gemeinen Reichswegen beschränkt, oder selbiger ein Reichsgesezliches besonders Normativ wirklich vorgeschrieben und dadurch Preiß

*) Pütter in der historischen Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 3ter Th. XIV. II. §. 1. S. 234.

alle Zuwiderhandlung, wo nicht gänzlich abgeschnitten!
doch in die Schranken des Rechts und der Billigkeit ein-
geleitet, und somit bey deren Postamtlicher Uebertret-
tung und dadurch ihm zugefügten wirklichen Schaden,
durch richterliche Hülfe zu dem Seinigen wieder zu
gelangen, jedem Reichsbürger alsdann erst unebnom-
men, so wie selbst auch der allerhöchste Reichsrichter als-
dann erst über jenes Reichsgesezliche Normativ zu hal-
ten und darnach rechtliche Erkenntnisse zu ertheilen, so-
wohl befugt, als verbunden ist! —

§. 24.

Allerdings ein besonderer Gegenstand der Gesezge-
benden Gewalt im deutschen Reiche; so wie ein glei-
cher Vorwurf der allgemeinen Reichspolicey! die för-
dersamste genauere Untersuchung der allgemeinen Män-
gel und Gebrechen des deutschen Reichspostwesens, wie
auch jener daraus so häufig erwachsenden allgemein-
schädlichen Post-Misbräuche! zu beider gleicher Ab-
stellung und Reichsgesezlicher Errichtung eines billig-
mäsigern, Reichsohnschädlichern und Gewerbbeförder-
lichern General-Reichsposttarifs. Worin, a) die einfa-
che und doppelte Briefe, oder nach Loth b) große Pä-
cke und Ballen, oder kleine Paquets auf fahrenden Po-
sten, beiderley nach denen Distanzen, oder Meilen,
und bey lezteren zugleich nach dem Gewicht taxirt wür-
den, damit ein solches reichs Normale auf alle Postäm-
tern gleichlautend seyn, und von jedermann in allen
Buchläden als ein öffentliches Reichsgesez erhalten wer-
den könnte, und nicht auf einer Route von 20 Stunden
eben so viel verschiedene und von einander bey gleichen
Distanzen abweichende willkührliche Posttarifs mehr an-
getroffen würden. Allerdings aber auch ein allgemein
interessanter besonderer großer Gegenstand der Aufmerk-
samkeit des ganzen deutschen Reichspublikums und son-
derheitlich der Kurfürsten, Fürsten und Stände des
deutschen Reichs, zur gleich allgemeinen Beförderung die-
ser Reichsgesezlichen gleichen Errichtung eines solchen
General-Reichsposttarifs! und Abstellung jener allge-
meinschädlichen Reichspost-Misbräuche! so wie bey
dergleichen Zustanderichtung, eine nicht weniger so-
wohl Reichsfriedensschuß und Reichsverfassungsge-
mäse, als Reichswohlstandbedürftige und Reichsnoth-

er-

erforderliche allgemeine große deutsche Reichsangelegenheit! die wirkliche Vergleichung eines allgemeinen Reichsgutachtens samt dessen beweglichstdringenster Darlegung zur gleichen Wirkung allerhöchst kaiserlicher Ratification und dadurch endlich erreichender Gesezkraft eines allgemein verbindlichen deutschen Reichsschlusses. Allerdings eben so allgemein nothwendig und heilsam! als jener gleichergestalt zu Stande gebrachte leztere allgemeine Reichsschluß über die Abstellung der Handwerksmisbräuche! auch in mehrerem Betrachte, für die allgemeine Wohlfarth des deutschen Reichs, ohnleugbar beträchtlicher! so wie selbst für sämtliche Kur- und Reichsfürsten- und Reichsstädte und unmittelbare Reichsglieder und derselben deutschen Reichsunterthanen ohnstreitig das allergemeinnüzigste und preißwürdigste deutsche Reichsgesez.

Möchten alle patriotische Fürsten und Stände des deutschen Reichs gleich übereinstimmend und werkthätig durch dessen allgemeine Beförderung, zu Deutschlands vermehrtern Wohlstande das Ihre beytragen! — Möchte selbst ein großmüthiger Carl Anselm in dem dadurch vermehrten allgemeinen deutschen Reichsinteresse nicht weniger auch sein eigenes damit ohnzertrennlich verbundenes besonders General-Reichspostamtsinteresse, in der Folge ohnfehlbar gleich vermehrter, dabey wahrnehmen! — Möchte sonderheitlich Deutschlands iztmaliger Gerechtigkeitsliebender großer Kaiser Joseph, als eigener Länderbeglüker und Wohlstandsvermehrer und Vater des Vaterlands, auch den allgemeinen Wohlstand des deutschen Reichs hierdurch zu vermehren, gleich huldreich und väterlich für Deutschland gesinnt seyn! Möchten alle deutsche Patrioten und deutsche Gelehrte und deutsche Künstler und Reichsbürger ihre Wünsche und Bemühungen für Deutschlands beglüktern Wohlstand hierunter samt und sonders mit den gleichen Absichten gegenwärtiger freimüthigen Beleuchtung des deutschen Reichspostweesens zu gleichem Entzwek vereinbaren! —

Und möchte endlich auch dieses patriotische — vielleicht erste Unternehmen von der Art! nicht als eine Sturmgloke zu neuen Eroberungen! sondern als eine öffentliche Ermunterung zur gleich patriotischen Unterstüzung und Theilnahme aller deutscher Bieder-

män-

männer an der gerechtesten und billigsten Erwartung des gesamten deutschen Vaterlands — Von deutschlands Kaiser und Fürsten und Ständen des Reichs, zur Vermehrung der allgemeinen Reichswohlfarth würklich angesehen werden! —

Dann dürften die auf deutschen Reichstägen sonst so häufige deutsche Reichsgesez- und Polizeiverbeßerungen itzt nicht mehr unter die seltenen oder ganz unerhörten Fälle zu rechnen seyn! Dann würde durch reichsgesezliche Polizeiverbeßerung des deutschen Reichspostweesens und Abstellung desselben Misbräuche — Kaiser Josephs deutsche Reichsregierung ohngleich Preißwürdiger unter andern sich auszeichnen als Carls VI. Kaiser-Regiment durch gleiche Verbesserung der deutschen Zünfte, und Abschaffung der deutschen Handwerks-Misbräuche! Und dann würde nicht weniger auch die eigene kaiserl. Wahlkapitulation, *) hierdurch neuerdings durch ein gleich rühmliches und vorzügliches Beispiel bewährt sein! nach welcher jeder deutsche Kaiser unter andern verspricht, oder vielmehr auf das feierlichste dem deutschen Reiche sich verbindet: Auch über die Polizeiordnungen, „wie die seind, und, noch ferners auf dem Reichs„tage beschlossen werden — zu halten! Alle unzulässige Monopolien und Ungeschiklichkeiten, wodurch dem Reiche und dessen Innwohnern und Unterthanen wirklicher Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt wird, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, abzuthun, und aufzuheben! Und warum solte endlich auch daselbst der deutsche Reichsmonarch und römische Kaiser durch eben diese seine Wahlcapitulation nach des Reichs itztmaliger Verfassung so sehr eingeschränkt ist! warum sollte allein der kaiserliche General-Erbpostmeister im deutschen Reiche, ermelter Reichsverfassung ganz entgegen! einer ganz uneingeschränkten willkührlichen Freiheit, beim deutschen Postwesen sich gebrauchen? oder sein von dem Reiche zu Lehn tragendes kaiserl. Genera-Reichs Postmeisteramt zu eben dieses Reichs allgemeinen grösten Schaden! durch sich und seine untergeordnete Postämter eigenen Gefallens würklich mis-bräu-

*) Capitulat. nov. Art. VII. §, 1. 3, 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

brauchen dörffen? ohne von der gesezgebenden Gewalt dabei in di Schranken eines der deutschen Reichsverfassung und deutschen Freiheit angemessenern Postrechts-Gebrauchs, mittelst eines gar leicht zu errichtenden Reichsgesezlichen und Reichspolizeygemäsen General Reichs Posttarifs behörig eingeleitet und darinnen erhalten werden zu könuen? Hat das deutsche Reich oder die gesezgebende Gewalt in selbigem, da leztere bei anfänglicher Zulassung und nachheriger Lehnsertheilung ermelten kaiserl. General Reichspostamts, ihres allgemeinen Reichspolizeirechts nicht zugleich dabei würklich sich bediente, desselben darum gänzlich darüber sich begeben? oder auch wohl im mindesten sich begeben können? und bezeugt jener von Seiten des Reichs in der kaiserl. Wahlkapitulation *) dieserwegen ausdrüklich befindliche besondere Vorbebehalte nicht das gerade Gegentheil? Aber woher kömmt es wohl, daß nach eben diesem Vorbehalte, jene zum äußersten Schaden des gesammten Reichs nur allzulange schon unterbliebene reichsgesezliche und reichserforderliche allgemeine Polizeieinrichtung des deutschen Reichspostwesens, nicht endlich einmal zur würklichen Ausübung gebracht werden kan? Welche Abhaltung? oder welche Verhinderungen stehen lezterer wohl im Wege? Und sollte der dadurch zugleich verhinderte, oder immer mehr beschwerte allgemeine Wohlstand des gesammten deutschen Reichs, dabey wohl noch länger gefährdet? noch länger beschwert? und das allgemeine Staatsintereße des deutschen Reichs dem alleinigen Privatinteresse eines einzelnen deutschen Reichsfürsten noch länger nachgesezt? — oder zu jenes offenbaren Nachtheile? und zur gemeinschädlichen Verkürzung aller übrigen deutschen Reichsfürsten und Stände samt derselben deutschen Reichsunterthanen noch länger aufgeopfert werden können? ——

*) Capitulat. nov. Art. XXIX. §. 5.

Bayerische Staatsbibliothek München

X VII, 87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Misbräuche des Kaiserlichen Reichs-Postweesens im deutschen Reiche und derselben Reichsgesezliche wie auch Reichspolizey gemäße Abstellung

Deutschland [i.e. Straßburg] 1789

J.publ.g. 479
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560303-4
VD18 14509431